

# LANDESBANK BERLIN AG

## **Basisprospekt**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 2. Juli 2009

für Anleihen und strukturierte Wertpapiere



## **Wichtiger Hinweis**

Dieser Basisprospekt sollte zusammen mit sämtlichen Anhängen, Nachträgen und durch Verweis einbezogenen Dokumenten gelesen und aufgefasst werden und, in Bezug auf die Wertpapiere, zusammen mit den relevanten Endgültigen Bedingungen gelesen und aufgefasst werden.

Sollten erhebliche neue Umstände auftreten bzw. wesentliche Fehler oder Ungenauigkeiten bezüglich der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen bekannt werden, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere zu beeinflussen, so wird die Emittentin diese neuen Umstände bzw. die Berichtigung der wesentlichen Fehler oder Ungenauigkeiten in einem Nachtrag veröffentlichen.

Die Emittentin bestätigt, dass dieser Basisprospekt alle wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emission, das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere enthält; dass diese Informationen wahr und vollständig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind; dass alle hierin gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und in allen wesentlichen Aspekten nicht irreführend sind; dass in diesem Basisprospekt keine wesentlichen Tatsachen, die notwendig sind um diese Angaben zu treffen, ausgelassen worden sind; und dass dazugehörenden Prüfungen durchgeführt worden sind, um das Vorhergehende zu bestätigen.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahlstelle genehmigt angesehen werden

Weder die Verteilung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen, noch ein Angebot, Verkauf oder Lieferung von Wertpapieren soll implizieren, dass die Informationen in diesem Basisprospekt auch nach dem Datum dieses Basisprospektes noch richtig und zutreffend sind und sich die finanzielle Situation der Emittentin nicht verschlechtert hat oder andere wesentlich nachteilige Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten sind. Soweit Nachträge zu diesem Basisprospekt erstellt wurden, die diesen aktualisieren, gilt der vorhergehende Satz unter der Maßgabe, dass das Datum des letzten Nachtrages entscheidend ist.

Die Aushändigung dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Weiterführende Informationen sind im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ zu finden.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) ist nicht und wird nicht erfolgen. Die Wertpapiere dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an Personen, die nicht U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) sind, angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Weder dieser Basisprospekt noch irgendwelche Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere verstanden werden. Jeder Empfänger dieses Basisprospektes oder irgendwelcher Endgültigen Bedingungen sollte eine eigene Untersuchung und Bewertung der finanziellen und sonstigen Voraussetzungen der Emittentin vornehmen.

## Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Zusammenfassung .....   | 7   |
| Risikofaktoren .....  | 16  |
| Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere .....                           | 16  |
| Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere .....                           | 16  |
| [Risiken in Bezug auf den Basiswert .....                                 | 17] |
| [Zinsänderungsrisiko .....  | 21] |
| [Risiko durch unbekannte Höhe der [Verzinsung] [Ausschüttung] .....       | 21] |
| [Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil .....                        | 21] |
| [Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten .....                     | 21] |
| [Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten .....              | 21] |
| Marktpreisrisiken .....   | 22  |
| Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....                 | 22  |
| Inanspruchnahme von Kredit .....  | 22  |
| [Währungsrisiko .....   | 23] |
| [Verlängerungsoption .....  | 23] |
| [Begrenzung der Laufzeit bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit ..... | 23] |
| Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden .....               | 24  |
| Steuerliche Behandlung .....  | 24  |
| Transaktionskosten .....  | 24  |
| Rechtmäßigkeit des Erwerbs .....  | 24  |
| Unabhängige Bewertung und Beratung .....                                  | 25  |
| Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin .....                       | 25  |
| Auswirkungen der Finanzkrise .....  | 25  |
| Adressenausfallrisiken .....  | 25  |
| Liquiditätsrisiken .....  | 26  |
| Marktpreisrisiken .....   | 26  |
| Immobilienrisiken .....   | 27  |
| Operationelle Risiken .....   | 27  |
| Rechtsrisiken .....   | 27  |
| Sonstige Risiken .....  | 28  |
| Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren .....                              | 30  |
| Beschreibung des Typs .....   | 30  |
| Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets] .....                            | 32  |
| Typ und Kategorie der Wertpapiere .....                                   | 32  |
| Rechtsordnung .....   | 32  |
| Art der Wertpapiere und Verbriefung .....                                 | 32  |
| Währung der Wertpapiere .....   | 32  |
| Rendite .....   | 32  |
| Zinssätze der Vergangenheit .....   | 32  |

|  |     |
|--|-----|
| Börsenzulassung .....  | 32  |
| Marktpflege .....  | 33  |
| Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission<br>bzw. dem Angebot beteiligt sind (Gebühren und Provisionen) ..... | 33  |
| Begebung .....   | 33  |
| [Zusätzliche Angaben .....   | 33] |
| Verantwortung .....  | 33  |
| Angaben zum Angebot .....  | 34  |
| Angebotsfrist .....  | 34  |
| Emissionspreis .....   | 34  |
| [[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung .....  | 34] |
| Emissionsvolumen .....   | 34  |
| [Zeichnung der Wertpapiere .....   | 34] |
| Gründe für das Angebot .....   | 35  |
| Geschätzter Nettoerlös .....   | 35  |
| Geschätzte Gesamtkosten .....  | 35  |
| Produktbedingungen .....   | 36  |
| § 1 Nennbetrag und Form .....  | 36  |
| § 2 Status .....   | 36  |
| § 3 Begriffsbestimmungen .....   | 36  |
| § 4 Verzinsung .....   | 55  |
| § 5 Rückzahlung und Rückkauf .....   | 59  |
| § 6 Anpassungen .....  | 62  |
| § 7 Verlängerungsoption der Emittentin .....   | 73  |
| § 8 Kündigungsrecht der Emittentin .....   | 73  |
| § 9 Zahlungen .....  | 75  |
| § 10 Steuern .....   | 75  |
| § 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber .....   | 76  |
| § 12 Vorlegungsfrist .....   | 76  |
| § 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle .....  | 77  |
| § 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen .....   | 77  |
| § 15 Mitteilungen .....  | 77  |
| § 16 Ersetzung der Emittentin .....  | 78  |
| § 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....   | 78  |
| § 18 Teilunwirksamkeit .....   | 78  |
| Muster – Endgültige Bedingungen .....  | 79  |
| Beschreibung der Landesbank Berlin AG .....  | 81  |
| Gründung, Firma und Sitz .....   | 81  |
| Geschäftsüberblick .....   | 82  |
| Gegenstand des Unternehmens .....  | 82  |

|  |     |
|--|-----|
| Organisationsstruktur .....                        | 83  |
| Privatkundengeschäft .....                         | 83  |
| Firmenkundengeschäft .....                         | 84  |
| Kapitalmarktgeschäft .....                         | 84  |
| Immobilienfinanzierung .....                       | 84  |
| Vorstand und Aufsichtsrat .....                    | 84  |
| Vorstand .....                                     | 85  |
| Geschäftsadresse des Vorstands .....               | 86  |
| Aufsichtsrat .....                                 | 86  |
| Geschäftsadresse des Aufsichtsrats .....           | 87  |
| Interessenkonflikte .....                          | 87  |
| Hauptanteilseigner .....                           | 87  |
| Finanzinformationen der Landesbank Berlin .....    | 87  |
| Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren .....   | 87  |
| Wesentliche Verträge .....                         | 88  |
| Aktuelle Entwicklungen und Ausblick .....          | 88  |
| Steuerliche Behandlung .....                       | 91  |
| Deutschland .....                                  | 91  |
| Steuerausländer .....                              | 92  |
| Kapitalertragsteuer .....                          | 92  |
| Österreich .....                                   | 92  |
| Ertragsteuern .....                                | 93  |
| Hinweis zur EU-Quellensteuer in Österreich .....   | 94  |
| Luxemburg .....                                    | 95  |
| EU-Zinsrichtlinie .....                            | 95  |
| Verkaufsbeschränkungen .....                       | 97  |
| Vereinigte Staaten von Amerika .....               | 97  |
| Vereinigtes Königreich .....                       | 98  |
| Europäischer Wirtschaftsraum .....                 | 98  |
| Allgemeine Informationen .....                     | 100 |
| Gerichts- oder Schiedsverfahren .....              | 100 |
| Tendenzielle Informationen .....                   | 100 |
| Finanzberichtserstattung und Abschlussprüfer ..... | 100 |
| Verfügbarkeit von Dokumenten .....                 | 100 |
| Einbeziehung per Verweis .....                     | 100 |
| Unterschriften .....                               | 101 |

## **Allgemeine Hinweise zur Verwendung des Basisprospektes**

Dieser Basisprospekt enthält Informationen über die zu emittierenden Wertpapiere mit einer Vielzahl von Produkttypen. Die jeweiligen Wertpapiere können mit unterschiedlichen Bedingungen ausgestattet sein.

Der Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere erst unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt der Basisprospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand des Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die für den bestimmten Wertpapierart gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen als Teil eines separaten Dokumentes veröffentlicht, in dem Teile der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Diese Ergänzungen erfolgen an entsprechenden Leerstellen des Basisprospektes für die Endgültigen Bedingungen oder in sonstiger Weise.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot, den Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere sowie den Produktbedingungen zusammen.

## Zusammenfassung

*Der nachfolgende Text ist die Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) der wesentlichen Merkmale und der mit der Emittentin und den zu begebenden Wertpapieren (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“) verbundenen Risiken. Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt (der „Prospekt“) zu lesen. Jede Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere sollte auf einer Prüfung des Prospektes insgesamt, einschließlich derjenigen Dokumente beruhen, die durch Verweis zu Bestandteilen des Prospektes werden, etwaiger Ergänzungen sowie den Endgültigen Bedingungen. Wenn vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, etwaigen Ergänzungen sowie den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der klagende Anleger gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in dem Land dieses Gerichts verpflichtet sein, die Kosten einer Übersetzung des Prospektes, etwaiger Ergänzungen sowie der Endgültigen Bedingungen zu tragen, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Die Personen, die diese Zusammenfassung oder ihre Übersetzung zusammengestellt haben, unterliegen zivilrechtlicher Haftung, allerdings nur wenn die Zusammenfassung irreführend oder ungenau ist oder den anderen Teilen dieses Prospektes widerspricht, wenn sie in Zusammenhang mit diesen gelesen wird.*

|  |   |
|--|---|
| Emittentin:                                  | Landesbank Berlin AG (die „LBB“) (durch ihren Hauptsitz in Berlin oder ihre Londoner Niederlassung oder jede andere von ihr jeweils ausgewählte Niederlassung)  |
| Zahlstelle:                                  | LBB und jede andere Zahlstelle, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen benannt wird.   |
| Emission in Serien und Tranchen:             | Die Wertpapiere werden in Serien begeben (jeweils eine „Serie“). Jede Serie ist durch eine eigene Wertpapier-Kennnummer identifizierbar. Eine Serie kann eine oder mehrere Tranchen umfassen (die „Tranchen“ und einzeln jeweils eine „Tranche“), die an verschiedenen Tagen begeben wurden. Die Wertpapiere jeder Serie unterliegen denselben Bedingungen, abgesehen vom Emissionstermin, dem Tag des Zinsbeginns und dem Emissionspreis. Die Wertpapiere jeder Tranche unterliegen in jeder Hinsicht denselben Bedingungen. |
| Währung:                                     | Die Wertpapiere werden in der Währung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.  |
| Stückelung:                                  | Die Wertpapiere werden vorbehaltlich etwaiger zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere für die jeweilige Währung geltender gesetzlicher und/oder regulatorischer Anforderungen und/oder solcher Anforderungen einer Zentralbank in der Stückelung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.   |
| Rechtliche und regulatorische Anforderungen: | Jede Emission von Wertpapieren in einer Währung, für die besondere Gesetze, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten bestehen, wird nur unter solchen Umständen begeben, die zu jeder Zeit mit diesen besonderen Gesetzen, Richtlinien, Regelungen, Beschränkungen oder Berichtspflichten in Einklang stehen (vgl. Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“).   |
| Form der Wertpapiere:                        | Die Wertpapiere werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben.   |
| Clearing-Systeme:                            | Globalurkunden werden am oder vor dem einschlägigen Termin im Auftrag von Clearstream Banking AG oder einem anderen am jeweiligen Emissionstag einschlägigen Clearing-System, gemäß den Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen bei einer gemeinsamen Hinterlegungsstelle (oder ggf. einer gemeinsamen Verwahrstelle) hinterlegt.  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Status der Wertpapiere:        | Die Wertpapiere stellen unmittelbare, nicht bedingte, nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die (a) untereinander gleichrangig sind, und (b) zu jeder Zeit mindestens gleichrangig mit sämtlichen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht bedingten, nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu behandeln sind.  |
| Emissionspreis:                | Der Emissionspreis der Wertpapiere wird durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.  |
| Zinsmodalität:                 | Die Wertpapiere können verzinslich oder unverzinslich sein. Sie können mit einem festen Zinssatz, mit einem variablen Zinssatz, als Null-Kupon-Anleihen, mit Bezug auf einen Basiswert, einen Basket oder ein Ereignis oder einer Kombination davon begeben werden, je nach dem was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.  |
| Wertpapiere mit festem Zins    | Ein Festzinssatz wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen gezahlt.   |
| Wertpapiere mit variablen Zins | Wertpapiere mit variabler Verzinsung oder einer sonstigen Ausschüttung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins oder einer sonstigen regelmäßigen oder unregelmäßigen Ausschüttung, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge, ausgestattet.   |
| Mindest-/Höchstzinssatz:       | Variabel verzinsliche Wertpapiere können auch einen Höchstzinssatz, einen Mindestzinssatz oder beides haben.  |
| Wertpapiere ohne Verzinsung:   | Wertpapiere ohne Verzinsung können mit oder ohne Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und vertrieben werden.   |
| Laufzeit:                      | Die Wertpapiere können mit jeder Laufzeit begeben werden oder ohne Angabe eines bestimmten Fälligkeitstermins, vorausgesetzt die Begebung der Wertpapiere erfolgt unter Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Vorgaben und/oder solchen Vorgaben einer Zentralbank. Zusätzlich kann in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung durch die Emittentin festgelegt sein. Werden die Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit begeben, kann die Laufzeit aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin trotzdem begrenzt werden.   |
| Rückzahlung:                   | Die Wertpapiere können zum Nennbetrag oder einem anderen Betrag (gemäß einer Formel oder auf andere Weise zu bestimmen) zurückgezahlt werden, je nachdem was in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist. Soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, werden Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert oder auf Grundlage einer Kombination mehrerer Basiswerte oder eines Baskets zurückgezahlt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sehen entweder vor, dass die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt werden können (anders als dies bei ggf. festgelegten Ratenzahlungen ist (s. unten), es sei denn dies ist aus steuerlichen oder infolge des Eintritts eines Kündigungsgrundes erforderlich), oder diese Wertpapiere nach Wahl der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere vorzeitig rückzahlbar sind (siehe auch „Vorzeitige Rückzahlung“). Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere in ein oder mehreren Raten in der Höhe und zu dem Termin, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, zurückgezahlt werden. Eine Rückzahlung kann auch durch die Lieferung von einem oder mehreren Basiswerten erfolgen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. |
| Vorzeitige Rückzahlung:        | Eine vorzeitige Rückzahlung ist <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus steuerlichen Gründen oder</li> <li>- aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder</li> <li>- aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung,</li> </ul>   |



möglich. Ansonsten ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umfang zulässig (es sei denn, es ist eine Rückzahlung in Raten vorgesehen). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Ist eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den Endgültigen Bedingungen zulässig, werden die Wertpapiere mit einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Frist zurück gezahlt, wobei eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber von Wertpapieren zu ergehen hat und dies an einem Termin/Terminen, die vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit liegen, und zu einem Preis und zu solchen Bedingungen erfolgen kann, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben.

Soweit die Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit begeben wurden, hat der Wertpapierinhaber möglicherweise das Recht, die Einlösung der Wertpapiere zu gewissen Einlösungsterminen zu verlangen, sofern dies in den Produktbedingungen vorgesehen ist.

- Basiswerte:** Basiswerte können, je nach Festlegung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, Aktien, Indizes, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds und/oder Futures oder eine Kombination aus diesen Bestandteilen (ein „Basket“) sein.
- Quellensteuer:** Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Steuerbescheide oder behördliche Gebühren jedweder Art, die vom oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (oder bei Emission über die Niederlassung London: auch des Vereinigten Königreichs) oder einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Behörde, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin nur für die Wertpapiere (gemäß den näheren Angaben in § 10 der Produktbedingungen) solche zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, um die Inhaber der Wertpapiere so zu stellen, als hätte ein Einbehalt oder Abzug nicht stattgefunden.
- Negativverpfändung:** Keine.
- Kündigungsgründe:** Nähere Angaben s. §§ 6, 8 und 11 der Produktbedingungen.
- Cross Default-Klausel:** Die Wertpapierinhaber sind nicht zur Kündigung berechtigt, wenn die Emittentin bei der Erfüllung einer gegenüber einem anderen Gläubiger bestehenden Pflicht in Verzug geraten ist.
- Anwendbares Recht:** Deutsches Recht.
- Börsennotierung:** Sämtliche Wertpapiere können, entsprechend den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, zum Regulierten Markt an einer oder an mehreren Börsen zugelassen oder in den Freiverkehr an einer oder an mehreren Börsen einbezogen oder überhaupt nicht börsennotiert sein.
- Vertrieb:** Die Wertpapiere können privat oder öffentlich, mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.
- Verkaufsbeschränkungen:** Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen für das Anbieten, Verkaufen und Aushändigen der Wertpapiere sowie den Vertrieb von Angebotsunterlagen im Hinblick auf die Wertpapiere ist im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ enthalten. Weitere Beschränkungen können in Verbindung mit einer bestimmten Emission von Wertpapieren erforderlich sein und werden dann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Zusammenfassung der  
Beschreibung der  
Emittentin:

Die LBB hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.

Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

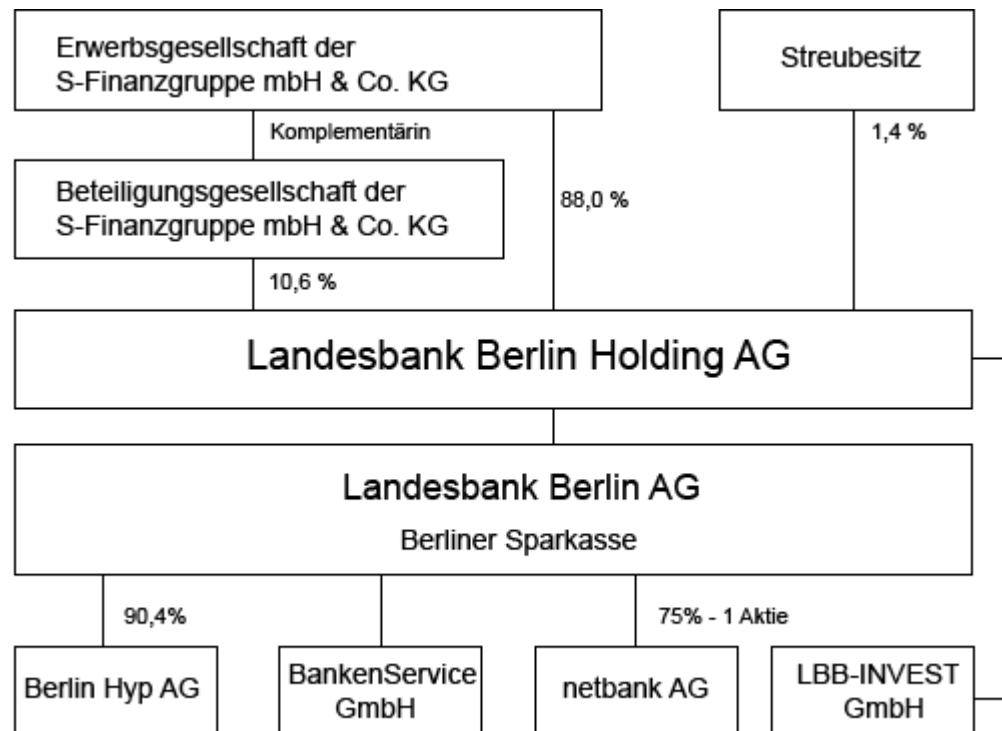
Die LBB hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. Die LBB steht in ihrer Funktion als Träger der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

Die LBB unterhält eine Niederlassung in London, 1 Crown Court, 66 Cheapside, GB-London EC2V 6JP und über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus der Landesbank Berlin Niederlassung London.

Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die LBB ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

#### **Gegenwärtige Konzernstruktur**

Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH“). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 88% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,6% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,4% der Anteile befinden sich im Streubesitz.



#### Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

#### Kapitalverhältnisse

Das Gezeichnete Kapital der LBB besteht aus nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,--. Die Aktien lauten auf den Namen. Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf EUR 1.200 Mio. Vorzugsrechte oder Beschränkungen auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der LBB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Alleiniger Aktionär der LBB ist die LBBH.

#### Zusammenfassung der Risiken

Die Anlage in die Wertpapiere birgt gewisse Risiken, die die Emittentin und die Wertpapiere betreffen. Auch wenn sämtliche dieser Risikofaktoren Eventualitäten sind, d.h. sich verwirklichen können oder nicht, sollten potentielle Anleger sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken u.a. (i) die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen und/oder (ii) zu einer Volatilität und/oder Verringerung des Marktpreises und/oder Totalverlust der Wertpapiere führen können, und der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag hinter den (finanziellen oder sonstigen) Erwartungen eines Anlegers zurück bleiben kann, die dieser zum Zeitpunkt der Anlage in die Wertpapiere hatte. Potentielle Anleger sollten, unter anderem, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren bedenken, die einige der Anlage in die begebenen Wertpapiere innewohnenden und die Emittentin betreffenden Risiken beinhalten.

Dennoch muss jeder potentielle Anleger anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Personen, die möglicherweise in die Wertpapiere investieren, unterliegen gewissen Risiken, die mit den verschiedenen Bestimmungen der unterschiedlichen Arten von Wertpapieren zusammen hängen. Die nachstehende Zusammenfassung beschreibt bestimmte Risiken, die die Wertpapiere betreffen und die im Abschnitt „Risikofaktoren“ ausführlicher dargelegt sind.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neue Wertpapiere, die nicht weit reichend vertrieben werden können und für die es gegenwärtig keinen aktiven Markt gibt und für die auch kein aktiver Markt jederzeit sichergestellt werden kann. Dies kann möglicherweise negative Auswirkungen auf den Kurs und die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit der Wertpapiere haben. Über die Entwicklung oder Liquidität eines Handels mit den Wertpapieren gibt es keinerlei Gewissheit. Der von der Emittentin eventuell zu zahlende Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrag kann wesentlich niedriger ausfallen als der Emissionspreis oder gegebenenfalls als der vom Inhaber der Wertpapiere investierte Kaufpreis oder gar Null betragen; dies gilt insbesondere für Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Rückzahlungs- und/oder eines Zinsbetrags an verschiedene Basiswerte gebunden ist, wie Indizes, Aktien, Währungen, Zinssätze, Anleihen, Fonds, Futures oder einen Basket aus verschiedenen Basiswerten oder auf die von der Emittentin von Dritten erhaltenen Beträge beschränkt ist; in diesen Fällen kann ein Anleger seine gesamte Investition verlieren. Die Rückzahlung und/oder die Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist nicht gesichert, es sei denn, die Endgültigen Bedingungen sehen eine Mindestrückzahlung und/oder -verzinsung vor. Doch auch in diesem Fall kann der erhaltene Betrag wesentlich geringer ausfallen als der vom Wertpapierinhaber investierte Kaufpreis. Diese Mindestrückzahlung gilt aber nicht bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Laufzeitende. Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Investor den Marktpreis, der erheblich niedriger als der Emissionspreis oder der Kaufpreis sein kann. Der Marktpreis ist insbesondere abhängig von der Bonität der Emittentin und dem Basiswert des Wertpapieres.

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und ggf. auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Die Emittentin ist berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen, wenn sie sonst verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern zu erhöhen. Darüber hinaus können die Wertpapiere, sofern in den Endgültigen Bedingungen definiert, mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung aus anderen Gründen ausgestattet sein (siehe „Vorzeitige Rückzahlung“ in dieser Zusammenfassung). Soweit die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Emissionspreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Zusätzlich besteht das Risiko, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung und zu einem vergleichbaren effektiven Zinssatz nicht möglich ist.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere Fremdwährungsrisiken bergen kann und überprüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren persönlichen Umständen angemessen ist. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst, insbesondere dem Wert der jeweiligen Basiswerte und deren Aussichten, Marktanteilen und Ertragsraten sowie der bis zum Fälligkeitstermin der Wertpapiere verbleibenden Zeit.

Zusammenfassung der mit der Emittentin verbundenen Risiken:

Die Emittentin ist allgemein im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung möglicherweise dazu führen kann, dass die Emittentin den Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken
- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken

#### **Adressenausfallrisiken**

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die nicht vorherzusehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

#### **Liquiditätsrisiken**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, dass in einer Liquiditätskrise die Refinanzierung nur zu höheren Marktsätzen möglich ist (Refinanzierungsrisiko) oder dass Aktiva nur zu einem Abschlag von den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquiditätsrisiko).

### **Marktpreisrisiken**

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

### **Immobilienrisiken**

Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten (inklusive Wertveränderungen) aus dem Portfolio der der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.

### **Operationelle Risiken**

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

### **Rechtsrisiken**

*Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)*

Die Bankgesellschaft Berlin AG (jetzt: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

*Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin*

Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der LBBH eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der LBBH als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern LBBH verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der LBBH, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus jedoch nicht. Soweit in diesem Zusammenhang von der LBBH Sicherheit zu leisten sein sollte, würden hierdurch lediglich bereits bestehende Verpflichtungen zusätzlich abgesichert, so dass eine Erweiterung der

Verpflichtungen der LBBH hierdurch nicht entstehen kann.

*Klage einer Fondsgesellschaft*

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der LBBH und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

## Risikofaktoren

Potentielle Investoren sollten den gesamten Prospekt, einschließlich sämtlicher Anhänge, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen. Begriffe, die in den „Produktbedingungen“ oder in einem anderen Teil des Prospektes bzw. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert wurden, haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung. Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken. Potentielle Investoren sollten u.a. die folgenden beachten:

### Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können, sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potentielle Wertpapierinhaber sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

### Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit [und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen] [steht] zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Kurses bei Emission liegen.

[Die [Rückzahlung] [und]/[oder] [Verzinsung] der Wertpapiere ist an einen Basiswert gekoppelt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung der [Rückzahlung] [und]/[oder] [Verzinsung] relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Basiswertes erheblichen Schwankungen ausgesetzt [und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag] sein. **[Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.]** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird. [Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbrieften.]]

[Die Wertpapiere verbrieften eine garantierte [Mindestrückzahlung] [Rückzahlung] [und] [Verzinsung]. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Wertpapiere Schwankungen unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Emissionstag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Emissionstag gekauft werden, kann das eingesetzte Kapital aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen, höher (auch erheblich höher) sein als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestrückzahlungsbetrag].]

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis [und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen].

Der Wert der Wertpapiere kann durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin beeinflusst werden. Diese Beurteilung wird auch durch die Bonitätseinstufung von Rating-



Agenturen beeinflusst. Im Fall einer Herabstufung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur kann es daher zu einem Rückgang des Wertes der Wertpapiere kommen.

#### **[Risiken in Bezug auf den Basiswert**

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes verbunden. Der Wert des Basiswertes kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Die historische Wertentwicklung des Basiswertes [und seiner Bestandteile] stellt keine Garantie für deren zukünftige Entwicklung dar.]

#### **[Basiswert ist ein Basket**

[Der Wert des Baskets ergibt sich aus dem Wert seiner Basketbestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Baskets und Faktoren, die den Wert der Basketbestandteile beeinflussen und beeinflussen können, beeinflussen den Wert des Baskets. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere haben. [Schwankungen im Wert eines Basketbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Basketbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.] Wird der Wert von Basketbestandteilen in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Baskets, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.] [Die einzelnen Basketbestandteile werden für die Ermittlung der [Rückzahlung] [und] [/] [oder] [Verzinsung] einzeln betrachtet. Schwankungen im Wert eines Basketbestandteils können Schwankungen im Wert eines anderen Basketbestandteils nicht ausgleichen.]

Die Risiken der einzelnen Basketbestandteile werden im Folgenden beschrieben.]

#### **[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist eine Aktie] [sind Aktien]**

Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaft, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen und Spekulationen.

[Der [jeweilige] Emittent der Aktie (die „Aktiengesellschaft“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Aktiengesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktie ab. Des Weiteren unterliegt die Aktiengesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Aktiengesellschaft erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

#### **[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist eine Anleihe] [sind Anleihen]**

Der Wert der Anleihe kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Bonität der Anleiheemittentin, Verzinsung der Anleihe und allgemeines Zinsniveau. Der Kurs der Anleihe wird sich auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Anleihe führen.

Die Anleiheemittentin kann zahlungsunfähig werden. Die Zahlung von noch ausstehenden Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Anleihe können sich verzögern, können nur in Teilbeträgen erfolgen oder auch ganz ausfallen. Die Anleihen werden dadurch wirtschaftlich wertlos.

[Die [jeweilige] Emittentin der Anleihe (die „Anleiheemittentin“) tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Anleiheemittentin keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der

zukünftigen Entwicklung der Anleihe ab. Des Weiteren unterliegt die Anleiheemittentin keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Anleiheemittentin erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Anleiheemittentin hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Zinsen.]]

**[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein] [sind] Fonds**

Der Wert eines Fonds, einschließlich Dachfonds, (im weiteren „Fonds“) kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. der Anlagepolitik des Fonds, der Zusammensetzung des Fonds oder dem Management des Fonds. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann Veränderungen unterliegen. Ein verändertes Management kann möglicherweise weniger erfolgreich agieren als das bisherige Management. Die Zusammensetzung des Fonds und das Management des Fonds unterliegen der jeweiligen Fondsgesellschaft. Zum Management der Gesellschaft kann die Emittentin keine Aussage machen und auch nicht die Gewähr übernehmen, dass das Management über ausreichende Erfahrung verfügt und einwandfrei arbeitet. Weder die Wertpapierinhaber noch die Emittentin haben Einfluss auf die Verteilung des Fondsvermögens auf zulässige Anlagen oder andere Entscheidungen der Fondsgesellschaft oder des Managements.

Es besteht die Gefahr, dass sich das Fondsvermögen bzw. das einem Fondsbestandteil zugeordnete Vermögen aufgrund ungünstiger Wertentwicklungen verringert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung an die Fondsinhaber haben. Durch das Abschmelzen des Fondsvermögens oder des einem Fondsbestandteil zugeordneten Vermögens könnte die Verwaltung des Fonds oder des Fondsbestandteils unwirtschaftlich werden, was letztlich zur Auflösung des Fonds oder des Fondsbestandteils und zu Verlusten im Fonds führen kann.

Fonds können möglicherweise die vorgesehenen Termine zur Veröffentlichung des Nettoinventarwertes (Net Asset Value, „NAV“) nicht immer einhalten. [Außerdem können sich im Falle von Dachfonds Bewertungsfehler bei der Berechnung des NAV von den im Dachfonds enthaltenen Teilfonds auf die Berechnung des NAV des Dachfonds durchschlagen.]

[Die Anteile von börsengehandelten Fonds können unter oder über ihrem NAV gehandelt werden.]]

[Die [jeweilige] Fondsgesellschaft tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Sie erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere gibt die Fondsgesellschaft keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Fonds ab. Des Weiteren unterliegt die Fondsgesellschaft keinerlei Verpflichtung, die Interessen der Emittentin oder der Wertpapierinhaber in ihre Betrachtungen einzubeziehen. Die Fondsgesellschaft [erhält keine Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere und] trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Aus der Anlage in die Wertpapiere ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft hinsichtlich des Erhalts von Informationen oder dem Erhalt von Ausschüttungen.]]

**[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Future] [sind Futures]**

Futures sind standardisierte unbedingte Termingeschäfte, Zu einem festgelegten Verfalltermin wird ein Future durch die Lieferung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes oder durch Barausgleich erfüllt. Futures werden an Terminbörsen gehandelt. Diese legen Standards bezüglich Kontraktgröße, Vertragsgegenstand und Fälligkeitstermin fest. Die Preisentwicklung eines Futures hängt eng vom zugrunde liegenden Basisinstrument ab. Generell kommt es dabei jedoch zu Ab- oder Aufschlägen gegenüber dem Kurs des Basisinstrumentes, da bei der Preisfindung eines Futures die unterschiedlichen Kosten in Bezug auf Abwicklung und Verwahrung sowie eine fehlende Ausschüttung von Zinsen und Dividenden berücksichtigt werden. Auch kann die Liquidität am Future- und am Kassamarkt voneinander abweichen, was zu unterschiedlichen Preisentwicklungen führen kann.

Da sich Futures immer auf ein Basisinstrument beziehen, kann ein Engagement in einen Future nicht ohne Beurteilung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes erfolgen.

[Das Basisinstrument für den zugrunde liegenden Future ist eine idealtypische Anleihe der [Bundesrepublik Deutschland] [*andere Emittentin einfügen*] mit einem angenommenen Zinssatz von [6%] [*anderen Zinssatz einfügen*] und einer [Laufzeit] [Restlaufzeit] von [1,75 bis 2,25 Jahren] [4,5 bis 5,5 Jahren] [8,5 bis 10,5 Jahren] [*andere Laufzeit bzw. Restlaufzeit einfügen*]. Entscheidend für die Kursentwicklung des Futures ist somit die Kursentwicklung der zugrunde liegenden idealtypischen Anleihe, deren Entwicklung sich wiederum orientiert an den Kursentwicklungen vergleichbarer realer Anleihen des gleichen Emittenten. Weiterhin ist der für die Restlaufzeit des Futures gültige Zinssatz eine preisbeeinflussende Komponente. Zum Verfalltermin des Futures wird eine vergleichbare reale Anleihe des gleichen Emittenten geliefert. Die Kursentwicklung von Anleihen ist abhängig von der Laufzeit, dem Nominalzins und der Bonität des entsprechenden Emittenten. Der Future wird zusätzlich beeinflusst von Erwartungen in Hinblick auf die künftige Zinsentwicklung. Diese hängt unter anderem von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Zinspolitik von Zentralbanken ab. Steigende Zinsen führen zu Kursverlusten von Anleihen.]

[Das Basisinstrument für den zugrunde liegenden Future ist der [DAX®] [Dow Jones EURO STOXX 50®] [*anderen Index einfügen*]. Ausführliche Informationen zum Basisinstrument können der Internetseite [www.deutsche-boerse.com] [www.stoxx.com] [*andere Internetseite einfügen*]<sup>1</sup> entnommen werden. Die Erfüllung von Futures auf Indizes erfolgt durch Barausgleich. Die Entwicklung des Index ist abhängig von der Entwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Der Wert dieser Aktien kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaften, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen und Spekulationen.]

[*anderes Basisinstrument einfügen.*]

Futures haben festgesetzte Verfalltermine. Liegt ein solcher Verfalltermin innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere, wird die Emittentin je nach Produktbedingungen diesen Future durch einen anderen Future mit gleichen Vertragsbedingungen, aber einem späteren Verfalltermin zu einem in den Produktbedingungen festgelegten Verfahren kurz vor dem Verfalltermin ersetzen (das „Rollen“). [Das Rollen wird an einem Handelstag innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures durchgeführt. Dazu werden am entsprechenden Tag die eingegangenen Positionen im bisherigen Futures aufgelöst und entsprechende Positionen in einem Futures mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufgebaut [*andere kurze Beschreibung des Verfahrens einfügen*]. Durch das Rollen kann es zu Rollverlusten oder –gewinnen kommen. Um einen kontinuierlichen Kursverlauf der Wertpapiere während der Laufzeit zu gewährleisten, kann es aufgrund der Verluste bzw. Gewinne zu Anpassungen bei den Wertpapieren kommen. [*kurze Beschreibung der Anpassungen und deren Auswirkungen einfügen*]

#### **[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Index] [sind Indizes]**

Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein. [Auf die Zusammensetzung, die Berechnung und die Regeln des Index hat die Emittentin keinen Einfluss.]

[Der jeweilige Indexsponsor oder Lizenzgeber tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Er erteilt keine Anlageempfehlungen für die

---

<sup>1</sup> Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Wertpapiere. Insbesondere geben weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse ab. Der Index wird bestimmt, zusammengesetzt und berechnet durch den jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Beachtung der Emittentin oder der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder treffen Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung bzw. den Handel der Wertpapiere. Der Indexsponsor oder Lizenzgeber trägt keine Verantwortung für irgendwelche Anpassungen der Berechnungsstelle.]]

**[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Wechselkurs] [sind Wechselkurse]**

Ein Wechselkurs ist der Preis einer Währung abgebildet in einer anderen Währung. Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf dieses Verhältnis ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Es kann nicht zugesichert werden, dass [erste Wechselkurswährung einfügen] zukünftig im Verhältnis zu [zweite Wechselkurswährung einfügen] an Wert verlieren oder gewinnen wird.]

**[[Basiswert] [Basket][Index]bestandteil[e]] [ist ein Zinssatz] [sind Zinssätze]**

Der Zinssatz, der den Basiswert darstellt, schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitverlauf.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit wird durch Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus (insbesondere hinsichtlich der Restlaufzeit der Wertpapiere) sowie des Niveaus des Basiswertes beeinflusst. [Der Wert der Wertpapiere wird wahrscheinlich sinken, wenn damit gerechnet wird, dass sich die während der Restlaufzeit der Wertpapiere zahlbaren Zinsen verringern. Steigen jedoch die Erwartungen hinsichtlich der Höhe der für die Wertpapiere zahlbaren Zinsen, dürfte der Wert der Wertpapiere ebenfalls steigen.] Der Wert der Wertpapiere wird des Weiteren durch Veränderungen im Zinsniveau für Anlagen mit vergleichbarer Restlaufzeit beeinflusst. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen kann ein solcher allgemeiner Zinsanstieg eine Wertminderung der Wertpapiere und ein allgemeiner Zinsrückgang eine Wertsteigerung der Wertpapiere zur Folge haben.

**[Investition in Schwellenländer**

[Der] [Basiswert] [Basket] [Ein Basketbestandteil] [Ein Bestandteil des Basiswertes] hat eine Verbindung zu einem Schwellenland (z. B. ein [Fonds, der] [Unternehmen, das] in Schwellenländer (oder auch Emerging Markets) investiert). Daher muss ein Investor mit zusätzlichen Risiken rechnen.

Investoren in Schwellenländer müssen mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten leben. Daraus resultiert zum einen, eine hohe Volatilität des Wertes eines Investments in diese Märkte, als auch die höhere Gefahr eines Totalverlustes dieses Investments. Die politische, soziale und wirtschaftliche Lage eines Schwellenlandes ist mit der

in Westeuropa nicht zu vergleichen. So können schon kleinere Rückschläge zu einer größeren Schwächung der wirtschaftlichen Lage führen. Bei einer Investition in die Wertpapiere sollte immer berücksichtigt werden, dass diese auch erheblich von der politischen und wirtschaftlichen Instabilität des betreffenden Schwellenlandes abhängig sind. Hierzu zählt u.a. das Risiko einer höheren Marktvolatilität am Aktien- und Devisenmarkt, als auch größere staatliche Beschränkungen. Es besteht das Risiko der Einführung von Beschränkungen für ausländische Investoren (z. B. Devisenbeschränkungen), Zwangsenteignung, Strafbesteuerung, Verstaatlichung oder nachteilige soziale oder politische Maßnahmen oder Ereignisse (z. B. politischer Umsturz). Gesetzesänderungen sind nicht ungewöhnlich und oftmals im Ergebnis nicht vorhersehbar. Selbst bestehende Gesetze und Ansprüche sind wegen des unzureichenden Rechtssystems schwer oder überhaupt nicht durchsetzbar. Zusätzlich bestehen bei Investitionen mit Bezug zu einem Schwellenland Gefahren, dass die Märkte wenig kapitalisiert sind. Bei einer geringen Marktkapitalisierung besteht die Gefahr, dass ein Investment nicht zu einem fairen Marktpreis veräußert werden kann bzw. nicht in dem erforderlichen Zeitrahmen. Märkte in Schwellenländern sind nicht bzw. schlecht regulierte Märkte (z. B. Wertpapierbörsen). Es besteht daher eine hohe Gefahr durch Korruption, Betrug oder organisierte Kriminalität Verluste zu erleiden. Alle diese Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Wertpapiere.]

#### **[Zinsänderungsrisiko**

Die Wertpapiere sind mit einer [festen Verzinsung] [Mindestverzinsung] für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] [alle Zinsperioden] ausgestattet. Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.]

#### **[Risiko durch unbekannte Höhe der [Verzinsung] [Ausschüttung]**

Die für [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Bewertungszeitraum] zu zahlenden [Zinsbeträge] [Ausschüttungen] [Kupons] werden auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Bewertungszeitraum] maßgeblichen [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] berechnet. Die Höhe [der] [des] zu erwartenden [Verzinsung] [Ausschüttung] [Kupons] ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende [Zinsbetrag] [Ausschüttungsbetrag] [Kupon] [nur die Mindestverzinsung betragen kann.] [nur die Mindestausschüttung betragen kann.] [nur den Mindestkupon betragen kann.] [auch einen Wert von Null annehmen kann und somit für die [betroffene Zinsperiode] [betroffenen Bewertungszeitraum] [keine Zinsen] [keine Ausschüttung] [kein Kupon] auf die Wertpapiere gezahlt [werden] [wird].]

#### **[Risiko durch unbekanntes Rückzahlungsprofil**

Die Rückzahlung der Wertpapiere kann durch Zahlung eines Geldbetrages [und]/[oder] durch Lieferung [des Basiswertes] [des Ersatz-Basiswertes] erfolgen. Die Rückzahlungsvariante steht bei Erwerb der Wertpapiere noch nicht fest, sondern richtet sich nach der Wertentwicklung des Basiswertes.]

#### **[Risiko bezüglich der Lieferung von Basiswerten**

Die Wertentwicklung der gegebenenfalls zu liefernden Basiswerte steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Bei fallenden Kursen des Basiswertes trägt der Investor ein Verlustrisiko, das bei Lieferung wirtschaftlich wertloser Basiswerte bis zum Totalverlust führen kann. Der Investor kann nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Basiswerte im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]

#### **[Risiko bezüglich der Lieferung von Ersatz-Basiswerten**

[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Index-Zertifikate [mit unbestimmter Laufzeit] (die „Index-Zertifikate“). Die Wertentwicklung der Index-Zertifikate steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen, kann ein möglicher Verlust nicht durch andere Erträge aus diesen Index-Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht somit in einer Steigerung des Kurswertes der Index-Zertifikate. Die Index-Zertifikate haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungs-

möglichkeit der Emittentin der Index-Zertifikate kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Index-Zertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Index-Zertifikate im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen.]

[Bei den gegebenenfalls zu liefernden Ersatz-Basiswerten handelt es sich um Anteile von Exchange Traded Funds (ETF). Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gekauft und verkauft werden können. Beim Erwerb der Fondsanteile über die Börse fallen keine Ausgabeaufschläge an. Der Anleger trägt lediglich die üblichen Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Darüber hinaus werden von den Verwaltungsgesellschaften in der Regel allerdings Verwaltungsgebühren für das passive Management der ETF erhoben. Ziel eines Exchange Traded Funds ist die möglichst exakte Nachbildung des Index. Der Wert eines ETF steht zum Zeitpunkt der Lieferung nicht fest. Der Wert ist insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Bestandteile, die in dem Index enthalten sind. Dabei ist es möglich, dass die positive Kursentwicklung einzelner Bestandteile durch negative Entwicklungen anderer Bestandteile kompensiert wird. Andererseits kann auch die negative Entwicklung einzelner Bestandteile durch die positive Entwicklung anderer Bestandteile ausgeglichen werden. Möglicherweise kann der Index und damit der ETF auch einen Stand von annähernd Null besitzen, wenn die im Index enthaltenen Bestandteile wertlos geworden sind. Nicht auszuschließen ist auch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index (so genannter „Tracking Error“). Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung des zugrunde liegenden Index unterliegt der Anteilsinhaber daher uneingeschränkt einem Kursverlustrisiko seines Anteilswerts.]

*[Können andere Ersatz-Basiswerte geliefert werden, werden an dieser Stelle die Risiken bezüglich der Lieferung dieser Ersatz-Basiswerte eingefügt.]*

### **Marktpreisrisiken**

Die Wertpapiere werden erstmals öffentlich angeboten.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Für die Wertpapiere [werden] [wurden] Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr oder Zulassung zum Handel gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.]

Sinkt der Wert des Basiswertes oder beim Auftreten anderer negativer Faktoren, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere weiter abnehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen liquiden Markt aufrecht zu erhalten.

### **Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

### **Inanspruchnahme von Kredit**

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts

leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

### **[Währungsrisiko**

Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf den Wechselkurs zwischen zwei Währungen ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturlage, die weltweite politische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Es kann nicht zugesichert werden, dass [erste Wechselkurswährung einfügen] zukünftig im Verhältnis zu [zweite Wechselkurswährung einfügen] an Wert verlieren oder gewinnen wird.] Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

[Der Wert, der Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [und die Verzinsung] der Wertpapiere werden aus einer anderen Währung in die Währung der Wertpapiere (die „Wertpapierwährung“) umgerechnet. Damit unterliegt der Erwerb der Wertpapiere zusätzlichen Währungsrisiken, die den Wert, den Verkaufserlös[,] [und] die Rückzahlung [oder die Verzinsung] vermindern können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in der Wertpapierwährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gefallen sein, obwohl der in der betreffenden Landeswährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes gestiegen ist.]

[Der Wert, der Verkaufserlös und die Rückzahlung der Wertpapiere werden in Euro ermittelt. [Die Kurse der im [Basket] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile werden ebenfalls in Euro ermittelt.] Im [Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen] sind jedoch u.a. Werte enthalten, die an den für die Berechnung des [Basketbestandteil bzw. Basiswert einfügen] maßgeblichen Börsen z. B. in [Währung einfügen] notieren. Aufgrund der Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der in Euro ausgedrückte Wert des [Basketbestandteils] [anderen Bestandteil einfügen] gefallen sein, obwohl der Kurs des [Basketbestandteils] [anderen Bestandteil einfügen] in der Notierungswährung an der für die Berechnung des [Basketbestandteils] [anderen Bestandteil einfügen] maßgeblichen Börsen gestiegen ist.]]

### **[Verlängerungsoption**

Die Wertpapiere sind mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Dadurch hat die Emittentin das Recht, die Laufzeit und damit die Endfälligkeit der Wertpapiere einmal oder mehrfach zu verlängern. Macht die Emittentin von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Zahlung der Emittentin an die Wertpapierinhaber entsprechend. Nach Bekanntmachung der Laufzeitverlängerung durch die Emittentin hat jeder Wertpapierinhaber das Recht, bis zu dem in den Produktbedingungen genannten Termin, von der Emittentin die Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

### **[Begrenzung der Laufzeit bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit**

Die Wertpapiere haben grundsätzlich keinen Fälligkeitstermin. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere begrenzt werden. In diesem Fall kann der Investor nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis eines zuvor gefallenen Wertpapiers rechtzeitig vor dem entsprechenden Einlösungstermin wieder erholen wird. Er kann dadurch gezwungen sein, etwaige Verluste zu realisieren. Im Extremfall kann dieser Betrag wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht**

**das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dieser mögliche Verlust kann nicht durch andere Erträge aus den Wertpapieren kompensiert werden, da diese selbst keinerlei Anspruch auf periodische Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen verbriefen.]

#### **Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden**

Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich ist sie zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. [Darüber hinaus ist eine vorzeitige Rückzahlung nur in dem in den Produktbedingungen vorgesehenen Umfang zulässig. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist.] Ein Inhaber von Wertpapieren kann diese Option durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

*[Weitere Risiken betreffend die Wertpapiere können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein.]*

#### **Steuerliche Behandlung**

Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

Potentielle Investoren sollten sich nicht auf den Abschnitt „Steuerliche Behandlung“ im Basisprospekt verlassen, sondern ihnen wird geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

#### **Transaktionskosten**

Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

#### **Rechtmäßigkeit des Erwerbs**

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Investor, weder nach den Gesetzen und der Rechtsprechung, der er unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtsprechung in der er seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür,



dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

### **Unabhängige Bewertung und Beratung**

Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein solches Investment in die Wertpapiere für ihn geeignet ist. Hierbei sollte er seine persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen und professionelle Berater (z. B. Steuerberater und Finanzberater) hinzuziehen.

### **Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin**

Die Leistungsfähigkeit der Emittentin ist ein wesentlicher Risikofaktor für einen potentiellen Anleger. Daher werden im folgenden Abschnitt die Risikofaktoren beschrieben, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Potentielle Investoren sollten diese Risikofaktoren vor einem Erwerb der Wertpapiere beachten.

Potentielle Wertpapierinhaber sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die ganzheitliche Risikosteuerung der Bank erfolgt durch den Vorstand der LBB. Der Vorstand nimmt im Einklang mit der geschäftspolitischen Ausrichtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen eine Risikobegrenzung und Risikoallokation in den verschiedenen Unternehmen und organisatorischen Einheiten des Konzerns vor, beispielsweise durch Limite oder Strukturvorgaben.

Inhaltlich werden in der LBB folgende Risikokategorien unterschieden:

- Adressenausfallrisiken: (Emittentenrisiken, Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Länderrisiken, Anteilseignerrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken
- Immobilienrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken

### **Auswirkungen der Finanzkrise**

Seit Mitte September 2008 haben sich die Rahmenbedingungen für Kreditinstitute weltweit mit bisher unbekannter Dynamik nachhaltig verschlechtert, so dass umfangreiche Garantie- und Stabilisierungsmaßnahmen der staatlichen Institutionen eingeleitet wurden. Namentlich die Insolvenz von Lehman Brothers führte zur Neubewertung von Ausfallrisiken auch systemrelevanter Adressen, in deren Folge gängige Refinanzierungsquellen versiegt und eine Reihe größerer Marktteilnehmer illiquide wurden. Diesen Marktverwerfungen konnte sich auch die LBB nicht entziehen. Im Umfeld funktionsgestörter Kapitalmärkte konnten Bewertungsverluste (bei strukturierten Produkten, Verbriefungstransaktionen und insbesondere bei Finanzwerten) und Wertberichtigungen nicht verhindert werden.

### **Adressenausfallrisiken**

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der LBB nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die LBB selbst aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist, sowie das Anteilseignerrisiko, das sich aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital ergibt. Im kommerziellen Kreditgeschäft ist das Adressenausfallrisiko im Falle der Gewährung von Buchkrediten identisch mit dem Kreditrisiko. Wird statt eines Buchkredites ein Wertpapier gehalten, spricht man von einem Emittentenrisiko. Weitere, vor allem im Handelsgeschäft übliche, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorien sind das Kontrahentenrisiko (Risiko der potenziell nachteiligen Wiedereindeckung eines Derivategeschäftes bei Ausfall eines Geschäftspartners), das

Settlementrisiko (Risiko, dass am Zahlungstermin trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) sowie das Länderrisiko (Transferrisiko). Entsprechend der Risikostrategie geht die LBB vornehmlich Kreditrisiken in Berlin und der Bundesrepublik ein. Dagegen führt das Kapitalmarktgeschäft strategiekonform überwiegend zu Emittenten-, Kontrahenten- und Kreditnehmerrisiken im Ausland und den alten Bundesländern. Das Portfolio der Kreditrisiken wird stark durch Immobilienfinanzierungen und das Privat- und Firmenkundengeschäft bestimmt. Emittenten- und Kontrahentenrisiken werden insbesondere mit Kreditinstituten und Gebietskörperschaften eingegangen.

Obwohl die LBB ihre Kreditengagements und die entsprechenden Sicherheiten regelmäßig nach Kreditnehmern, Ländern und Branchen überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

### **Liquiditätsrisiken**

Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass die LBB zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein könnte, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang zu entsprechen (Zahlungsbereitschaft). Es unterteilt sich in das Beschaffungs- und das Fristenrisiko.

Das Beschaffungsrisiko stellt das Risiko dar, kurzfristigen fälligen offenen Zahlungsverpflichtungen in den nächsten 30 Tagen bei einem versperrten Zugang zum unbesicherten Geldmarkt im Krisenfall nicht mehr nachkommen zu können.

Das Fristenrisiko beinhaltet die Gefahr, fällige, ursprünglich mittel und längerfristige Refinanzierungsmittel, denen keine entsprechende Aktivfälligkeit gegenübersteht, aufgrund von Bonitätsproblemen oder aus marktbedingten Gründen nur noch kurzfristig prolongieren zu können.

In Folge der Finanzmarktkrise hat sich die Situation an den Refinanzierungsmärkten im Jahr 2008 weiter verschärft. Durch reduzierte Investitionen in strategische Anlagen wird die Liquiditätsbereitstellung für den Geschäftsbetrieb und das Halten ausreichender Reserven sichergestellt. Bei dauerhaftem Anhalten der Störungen an den Refinanzierungsmärkten sind auch Einschränkungen im geplanten Neugeschäft mit institutionellen Kunden nicht auszuschließen, um sicherzustellen, dass in der LBB auch auf einen Betrachtungshorizont von einem Jahr ausreichend Liquiditätsreserven vorhanden sind.

Regionale Konzentrationen ergeben sich, bedingt durch den Standort der LBB, bei den stark diversifizierten Kundeneinlagen mit deutlichem Schwerpunkt der Herkunft aus Berlin-Brandenburg. Der Schwerpunkt der Interbankenrefinanzierung liegt verteilt zu ca. 80% im deutschen Raum.

In der LBB wird das Liquiditätsrisiko nach § 11 Kreditwesengesetz (KWG) und dem internen Liquiditätsrisikomessverfahren überwacht. § 11 KWG regelt, dass Kreditinstitute ihre Mittel so anlegen müssen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Liquidität wird als ausreichend angesehen, wenn die Liquiditätskennziffer mindestens 1,0 beträgt. Die Liquiditätskennziffer der LBB betrug per 31. Dezember 2008 1,64.

### **Marktpreisrisiken**

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken (insbesondere Credit Spread Risiken) in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts (Handel) sowie im Zinsmanagement (Bankbuch) ein.

Die Ungewissheit über die künftige Änderung der Marktzinsen und einen damit verbundenen Verlust stellt für Banken ein bedeutendes Risiko dar.

Die LBB geht keine wesentlichen Positionen im Währungsbereich ein. Bestehende Kursrisiken stammen überwiegend aus einer barwertigen Inkongruenz zwischen Assets und deren Refinanzierung aufgrund der 2008 beobachteten Preisabschläge in vielen Positionen nach Ausweitung von Credit Spreads, aus Restbeträgen aus Kundengeschäften, aus der Liquiditätssicherung in Fremdwährung und aus einzelnen Handelspositionen mit Vermögenswerten in Fremdwährung. Es liegt für keine Währung ein signifikantes Risiko vor.

Aktienrisiken resultieren vorrangig aus Handelsstrategien im Trading sowie aus Überhängen im Emissionsgeschäft von strukturierten Aktienprodukten. Verluste treten überwiegend bei fallenden Aktienkursen auf.

### **Immobilienrisiken**

Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten (inklusive Wertveränderungen) aus dem Portfolio der dem Konzern direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.

Die Risiken werden regelmäßig überwacht und nach dem VaR-Verfahren gemessen. Das Exposure – aktuelle Buchwerte, Impairment- bzw. Gutachtenwerte – der Objekte wird einzelnen standort- und nutzungsbezogenen Immobilienindizes zugeordnet, deren Volatilität auf Basis der Preisentwicklung der vergangenen 15 Jahre berechnet wird. Bei der Aggregation der Risiken werden auch Korrelationen zwischen den Immobilienrisiken berücksichtigt.

Im Berichtsjahr wurden Szenarioanalysen, z. B. Veränderung der Volatilitäten, entwickelt und in das Reporting integriert.

Die Steuerung der Immobilienrisiken erfolgt auf Basis der eigenständigen Risikoart „Immobilienrisiken“, für die sowohl für den Konzern als auch die strategischen Geschäftsfelder Limite festgelegt worden sind und deren Auslastung turnusmäßig überwacht wird. Das Reporting erfolgt vierteljährlich.

### **Operationelle Risiken**

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken. Unter Rechtsrisiken werden von der LBB Risiken aus der Verletzung geltender sowie sich ändernder rechtlicher Bestimmungen, insbesondere von vertraglichen, gesetzlichen oder gerichtlich entwickelten Rechtsvorschriften verstanden. Dies umfasst das Risiko von Verstößen gegen Rechtsbestimmungen aufgrund von Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung (nachlässige Interpretation), fahrlässigen Handelns oder nicht zeitgerechter Umsetzung. Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren. Derzeit werden im Konzern keine bestandsgefährdenden IT- und Systemrisiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit erwartet.

### **Rechtsrisiken**

#### *Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG*

Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds gegenüber Dritten durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. LBB und IBG vertreten ebenfalls diese Auffassung. Damit haben die Freistellungserklärungen handels- und aufsichtsrechtlich keine Relevanz.

#### *Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)*

Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

#### *Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin*

Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen. Etwaigen Abwicklungsrisiken, die aus den insbesondere von den Konzernbanken zu beachtenden Regeln der DetV resultieren könnten, wird durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der Controlling-Gesellschaft des Landes (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement begegnet. Jenen Risiken, die im Konzern Landesbank Berlin Holding verblieben und der GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH (GfBI) beziehungsweise der GfBI Immobilien Solutions GmbH (GfBI IS) zugeordnet wurden, insbesondere die Sachverhalte der „Erweiterten Negativliste“ sowie weitere nicht unter die DetV fallende Positionen, werden zentral in der GfBI bearbeitet und dort durch ein entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem gesteuert und überwacht. Im Zusammenhang mit der Übertragung wurden verschiedene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorgenommen. Die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts bzw. des Umwandlungsrechts gewähren bei derartigen Umstrukturierungen den Gläubigern der betroffenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung für ihre bestehenden Forderungen. Entsprechende Ansprüche wurden mittlerweile bei der Holding, der LBB, der GfBI und der GfBI IS angemeldet. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus jedoch nicht. Soweit in diesem Zusammenhang vom Konzern Sicherheit zu leisten sein sollte, würden hierdurch lediglich bereits bestehende Verpflichtungen zusätzlich abgesichert, so dass eine Erweiterung der Verpflichtungen des Konzerns hierdurch nicht entstehen kann.

#### *Klage einer Fondsgesellschaft*

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der Holding und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

#### **Sonstige Risiken**

##### *Geschäftspolitische und strategische Entscheidungen*

Unter strategischem Risiko versteht man das Risiko einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen. Die Steuerung des strategischen Risikos erfolgt

durch den Gesamtvorstand; bestimmte Entscheidungen bedürfen zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die durch den Vorstand der LBB verabschiedete und regelmäßig aktualisierte Gesamtbankstrategie stellt die Zusammenfassung der Strategien aller Geschäftsfelder, Marktfolgebereiche und Corporate Center dar. Planabweichungen bei den Ergebniszielen sind als Frühwarnindikatoren zu werten.

#### *IT- und Systemrisiken*

Außergewöhnliche IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse resultieren.

## Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

### Beschreibung des Typs

#### [Bär Index-Zertifikate

Durch den Kauf eines Bär Index-Zertifikates partizipieren Anleger an einer negativen Entwicklung des Basiswertes. Der Kurs der Wertpapiere orientiert sich an der Differenz zwischen der Bär-Basis und dem aktuellen Stand des Basiswertes multipliziert mit der Ratio [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Fällt der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, erhöht sich parallel dazu der Wert des Bär Index-Zertifikats, mit jeder Steigerung sinkt er entsprechend. [Der Index wird in [Währung einfügen] ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in [Währung der Wertpapiere einfügen] umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Index gefallen ist, der Wert der Wertpapiere verringern. Dabei kann der Wert der Wertpapiere jedoch niemals kleiner als 0 sein.] Die Bär-Basis beträgt [Bär-Basis einfügen], d.h. bei einem Indexstand von [Bär-Basis einfügen] und darüber sind die Wertpapiere wertlos, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht unter 0 sinken kann. Sinkt der Wert der Wertpapiere gegen 0, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.]

#### [Bonus miniMAX-Zertifikate

Die Wertpapiere bilden grundsätzlich die Wertentwicklung des Basiswertes nach. Während der Laufzeit der Wertpapiere wird [jeweils] am [Bewertungstag(e) einfügen], der [maßgeblichen Kurs einfügen] des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über einer bestimmten Höhe des Startniveaus liegen, werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt. Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung am [entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstag nicht eingetreten ist, gilt: Falls am [Bewertungstag einfügen] festgestellt wird, dass kein [maßgeblichen Kurs einfügen] im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom [Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen] bis zum [Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen] (jeweils einschließlich)) die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten hat, werden die Wertpapiere am Rückzahlungstag zu [Betrag einfügen] zurückgezahlt. Wurde die Barriere mindestens einmal berührt oder unterschritten, so richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Barriere beträgt [Barriere einfügen]. [Sie wird am Emissionstag von der Emittentin festgelegt und gemäß §15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.

[Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen]

#### [Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind mit einem Bonuslevel, der über dem Kurs des Basiswertes am Emissionstag der Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die sich unter dem Kurs des Basiswertes bei Emission befindet, ausgestattet. Bei Fälligkeit erhalten die Wertpapierinhaber mindestens eine Zahlung in Höhe des [maßgeblichen Kurs einfügen] des Basiswertes (unter Berücksichtigung der Ratio). Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom [Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen] bis zum [Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen] (jeweils einschließlich)) keiner der [täglichen] maßgeblichen Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet und der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unter dem Bonuslevel liegt, erfolgt bei Fälligkeit zusätzlich eine Bonuszahlung. In diesem Fall erhalten die Anleger einen Geldbetrag, welcher dem Bonuslevel entspricht. Steigt der Kurs des Basiswertes über den Bonuslevel hinaus, profitieren die Wertpapierinhaber von diesem Kursgewinn in vollem Umfang.]

#### [Capped Bonus-Zertifikate

Capped Bonus-Zertifikate sind mit einem Bonuslevel, der über dem Kurs des Basiswertes am Emissionstag dieser Wertpapiere liegt, und einer Barriere, die sich unter dem Kurs des Basiswertes am Emissionstag befindet, ausgestattet. Falls im Bewertungszeitraum (der Zeitraum vom [Ersten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen] bis zum [Letzten Tag des Bewertungszeitraumes einfügen] (jeweils einschließlich)) keiner der [täglichen] maßgeblichen Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet, wird bei Fälligkeit in jedem Fall der Höchstbetrag gezahlt. Dieser entspricht dem Bonuslevel (unter Berücksichtigung der Ratio). Wird die Barriere im Bewertungszeitraum verletzt, erhalten die

Wertpapierinhaber eine Rückzahlung in Höhe des Kurses des Basiswertes (unter Berücksichtigung der Ratio). Die Rückzahlung ist jedoch auf den Bonuslevel begrenzt.]

#### **[Discount-Zertifikate**

Discount-Zertifikate werden mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes emittiert. Liegt der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber den Basispreis multipliziert mit der Ratio als Höchstbetrag ausgezahlt. Liegt der Kurs des Basiswertes unterhalb des Basispreises, erhalten die Wertpapierinhaber pro Wertpapier [einen Geldbetrag, der dem Referenzkurs des Basiswertes multipliziert mit der Ratio entspricht] [den [Basiswert] [Ersatz-Basiswert] zum aktuellen Kurs. Das Wahlrecht hat die Emittentin.] Der maximale Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Höchstbetrag.]

#### **[Index-Zertifikate**

Durch den Kauf eines Index-Zertifikates partizipieren Anleger an der Entwicklung des Basiswertes. Der Kurs der Wertpapiere orientiert sich am aktuellen Indexstand multipliziert mit der Ratio [unter Berücksichtigung eines Umrechnungskurses]. Steigt der zugrunde liegende Index, erhöht sich parallel dazu der Wert der Wertpapiere, mit jedem Fallen sinkt er entsprechend. [Der Index wird in [Währung einfügen] ermittelt und für die Ermittlung des Wertpapierkurses in [Währung der Wertpapiere einfügen] umgerechnet. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich, obwohl der Index gestiegen ist, der Wert des Wertpapiere verringern. Ein Fallen des Index kann durch Wechselkursschwankungen verstärkt werden.]]

#### **[Outperformance-Zertifikate**

Mit Outperformance-Zertifikaten partizipieren Wertpapierinhaber überproportional an einem Anstieg des zugrunde liegenden Basiswertes. Am Laufzeitende ist das eingesetzte Kapital vor möglichen Verlusten bis zu einer festgelegten Barriere geschützt. Falls keiner der täglichen maßgeblichen Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere berührt oder unterschreitet, bekommen die Wertpapierinhaber bei Fälligkeit den Emissionskurs zurückgezahlt. Wurde die Barriere verletzt, greift diese Schutzfunktion nicht mehr und der Anleger wird an Verlusten beteiligt. Bei einem Anstieg des Basiswertes am Laufzeitende gegenüber dem Startniveau ist es unerheblich, ob die Barriere zwischenzeitlich verletzt wurde. Der Anleger profitiert in jedem Fall mit der festgelegten Partizipationsrate von der positiven Entwicklung des Basiswertes.]

#### **[Sprint-Zertifikate**

Mit Sprint-Zertifikaten profitiert der Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Kursspanne doppelt von einer positiven Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes. Die Kursspanne wird durch Start- und Stoppkurs festgelegt. Befindet sich der Basiswert am Laufzeitende innerhalb der Kursspanne, erhalten die Wertpapierinhaber je Wertpapier einen [Basiswert] [Ersatz-Basiswert] sowie eine Zusatzzahlung. Diese beträgt maximal die Differenz aus Stopp- und Startkurs. Falls der Basiswert über dem Stoppkurs notiert, erhalten die Wertpapierinhaber je Wertpapier den Höchstbetrag. Dieser ermittelt sich aus Stoppkurs mal zwei minus Startkurs. Unterhalb der festgelegten Kursspanne verhalten sich Sprint-Zertifikate wie der zugrunde liegende Basiswert.]

#### **[miniMAX-Zertifikate**

Die Wertpapiere bilden grundsätzlich die Wertentwicklung des Basiswertes nach. Während der Laufzeit der Wertpapiere wird [jeweils] am [Bewertungstag(e) einfügen], der [maßgeblichen Kurs einfügen] des Basiswertes ermittelt. Sollte dieser über einer bestimmten Höhe des Startniveaus liegen, dann werden die Wertpapiere am [jeweiligen] vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß der unten stehenden Tabelle vorzeitig zurückgezahlt. Soweit die Voraussetzung für eine vorzeitige Rückzahlung am [entsprechenden] vorzeitigen Rückzahlungstag nicht eingetreten ist, gilt: Sollte der [maßgeblichen Kurs einfügen] des Basiswertes am [Bewertungstag einfügen] über [Grenze einfügen] liegen, werden die Wertpapiere zu [Betrag einfügen] zurückgezahlt. Liegt der Schlusskurs des Basiswertes auf oder unter [Grenze einfügen] jedoch auf oder über der Kursgrenze von [Kursgrenze einfügen], werden die Wertpapiere zu 100% zurückgezahlt. Andernfalls richtet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Wertentwicklung des Basiswertes. [Die Kursgrenze wird am Emissionstag von der

Emittentin festgelegt und gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.] Eine vorzeitige Rückzahlung schließt spätere Zahlungen aus.

[Tabelle über vorzeitige Rückzahlung einfügen]

[Soweit erforderlich werden allgemein Angaben in den Endgültigen Bedingungen ergänzt.]

### **Beschreibung des [Basiswertes] [Baskets]**

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Einzelheiten zum Basiswert bzw. zu den Basketbestandteilen, zur Entwicklung des Basiswertes bzw. Baskets und andere Informationen betreffend den Basiswert bzw. Basket eingefügt. Es werden Angaben gemacht, wo Informationen über die historische und künftige Entwicklung und allgemeine Informationen zum Basiswert einzuholen sind bzw. bei einem Index, der von der Emittentin erstellt wird, wird eine Indexbeschreibung eingefügt.]

### **Typ und Kategorie der Wertpapiere**

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004.

### **Rechtsordnung**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### **Art der Wertpapiere und Verbriefung**

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 8 in D-60487 Frankfurt] [anderes Clearingsystem einfügen] (nachfolgend „Clearing-System“) hinterlegt sind.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearing-Systems übertragen werden können.

### **Währung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden in [Euro] [andere Währung einfügen] emittiert.

[[nur bei festverzinslichen Wertpapieren einfügen]

### **Rendite**

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle die Rendite und die Berechnungsmethode der Rendite eingefügt.]

[[nur bei variabel verzinslichen Wertpapieren und einer Stückelung unter EUR 50.000,-- einfügen]

### **Zinssätze der Vergangenheit**

Einzelheiten über die Entwicklung der Zinssätze in der Vergangenheit können unter [www.euribor.org] [www.libor.org] [andere Quellen einfügen] abgerufen werden.]

### **Börsenzulassung**

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere [zum Handel am Regulierten Markt der [Börse(n) einfügen] zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr der [Börse(n) einfügen] einzuführen.] [Die erste Notierung ist für den [Datum einfügen] geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen [Betrag einfügen].]

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Informationen eingefügt zu sämtlichen regulierten oder gleichwertigen Märkten, an denen nach Kenntnis der Emittentin



*Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.]*

### **Marktpflege**

Die Emittentin [und/oder *[weiteren Berechtigten einfügen]*] können] [kann] jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

### **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind (Gebühren und Provisionen)**

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind im Abschnitt *[Abschnitt einfügen]* offen gelegt.] [Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass für die Strukturierung und Begebung der Wertpapiere eine Emissionsgebühr erhoben wird, die den Einlösungsbetrag reduziert. Zur Deckung der Anlauf- und Transaktionskosten wird dem Index die Emissionsgebühr in Höhe von insgesamt *[Gebühr einfügen]* [je Wertpapier] [je Nennbetrag von *[Nennbetrag einfügen]*] auf die *[Verteilungszeitraum einfügen]* verteilt entnommen. Aus dieser wird u.a. die Vergütung für die Vermittlung der Zertifikate, die Strukturierung und Begebung und die Kosten des Managements des Produktes während der Laufzeit bestritten. [Dem Index wird eine jährliche Verwaltungsvergütung von *[Verwaltungsvergütung einfügen]* entnommen.] *[Ggf. weitere Gebühren und Provisionen einfügen.]*

[Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, („Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Zertifikates. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich. Die Vergütung für die unter diesen Endgültigen Bedingungen emittierten Wertpapiere beträgt *[Vergütung einfügen]* [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von *[Nennbetrag einfügen]*] und wird einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung erhält der Vermittler den Ausgabeaufschlag (Agio) von *[Agio einfügen]* [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von *[Nennbetrag einfügen]*], der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist.] *[Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.]*

### **Begebung**

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges. (Stand: *[Datum einfügen]*)

*[Soweit vorhanden, werden an dieser Stelle Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und die Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, eingefügt und Hauptbedingungen der Zusatzvereinbarungen beschrieben.]*

### **[Zusätzliche Angaben**

*[Soweit erforderlich, werden an dieser Stelle zusätzliche Angaben eingefügt.]*

### **Verantwortung**

Die Landesbank Berlin AG übernimmt für den Inhalt [dieses Basisprospektes (der „Prospekt“)] [dieser Endgültigen Bedingungen] die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in [diesem Prospekt] [diesen Endgültigen Bedingungen] richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die [in diesem Prospekt] [in diesen Endgültigen Bedingungen] genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage [des Prospekts] [der Endgültigen Bedingungen] wahrscheinlich verändern können.

## Angaben zum Angebot

Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [*Anbieter einfügen*] durchgeführt.

### Angebotsfrist

[Das öffentliche Angebot der Wertpapiere [findet am [*Datum einfügen*] statt.][beginnt am [*Datum einfügen*] und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]].] [Die Zeichnungsfrist beginnt am [*Datum einfügen*] und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*].]

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten werden. Sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Allerdings müssen im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Jeder, der in den Besitz [dieses Prospektes] [dieser Endgültigen Bedingungen] oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

[Das Angebot erfolgt in den Märkten von mehreren Ländern und die Tranche [*Tranche einfügen*] wird ausschließlich in dem Markt in [*Länder einfügen*] angeboten.]

### Emissionspreis

Der Emissionspreis [je Wertpapier] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]] beträgt [*Emissionspreis einfügen*]. [Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber [je Wertpapier] [je Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen*]] ein Agio i.H.v. [*Agio einfügen*] zahlen.]

### [[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung

Die [Mindestzeichnung] [Höchstzeichnung] beträgt [Stück] [EUR] [*andere Währung einfügen*] [*Stückzahl bzw. Nennwert einfügen*].]

### Emissionsvolumen

Die Gesamtsumme der Emission beträgt [bis zu] [Stück] [EUR] [*andere Währung einfügen*] [*Stückzahl bzw. Nennwert einfügen*], abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nachdem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt geben].

### [Zeichnung der Wertpapiere

Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere [nach der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin] [*andere Methode einfügen*] zugeteilt.

Nach Annahme des Kaufantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle beauftragen, die Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Kaufantrag angegebenen Depots zu veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises.]

*[[nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]*

**Gründe für das Angebot**

*[Gründe für das Angebot einfügen.]*

*[[nur bei Wertpapieren, die keine Derivate i.S.V Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 einfügen]*

**Geschätzter Nettoerlös**

*[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Angaben über den geschätzten Nettoerlös eingefügt.]*

*[[nur einfügen, soweit Angaben zu Gründe für das Angebot gemacht wurden]*

**Geschätzte Gesamtkosten**

*[Die Gesamtkosten der Emission wurden nach den herrschenden Marktusancen berechnet.]*

*[Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen [*Betrag einfügen*]].]*

## Produktbedingungen

### § 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die Landesbank Berlin AG[, London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamt[nenn]betrag von [bis zu] [Währung und Gesamtnennbetrag][<sup>1</sup>] (das „**Emissionsvolumen**“) am [Emissionstag] (der „**Emissionstag**“) [Bezeichnung der Wertpapiere] (ISIN: [ISIN einfügen]/WKN: [WKN einfügen]) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] [Anzahl der Wertpapiere]<sup>[1]</sup> [im Nennbetrag von je [Währung und Nennbetrag]] [ohne Nennbetrag]. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**“), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ bedeutet folgendes: [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 8, D-60487 Frankfurt am Main] [anderes Clearingsystem einfügen] sowie jeder Funktionsnachfolger.

### § 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

### § 3 Begriffsbestimmungen

[Soweit erforderlich können in den Endgültigen Bedingungen weitere Begriffe definiert werden.]

„**Abrechnungsbetrag**“ ist ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt wird.

[„**Bär-Basis**“ bedeutet [Bär-Basis einfügen] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Barriere**“ bedeutet [Barriere einfügen] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Basispreis**“ bedeutet [Basispreis einfügen] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

---

<sup>1</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

[„**Basket**“ ist ein Korb von Vermögenswerten. [Der Basket setzt sich wie folgt zusammen:

| Art des Basketbestandteils | Bezeichnung des Basketbestandteils | [Aktiengesellschaft]<br>[Anleiheemittent]<br>[Index-Sponsor]<br>[Fondsgesellschaft] | Börse<br>Verbundene Börse                            | ISIN des Basketbestandteils |
|----------------------------|------------------------------------|---|--|-----------------------------|
| z. B. Index                | z. B. DAX <sup>®</sup>             | z. B. Deutsche Börse AG   | z. B. Xetra <sup>®</sup><br>z. B. EUREX <sup>®</sup> | z. B. DE0008469008          |
| [•]                        | [•]                                | [•]   | [•]  | [•]                         |
| [•]                        | [•]                                | [•]   | [•]  | [•]                         |

| Bezeichnung des Basketbestandteils | Prozentuale Gewichtung | Referenzstand     | Währung des Basketbestandteils |
|------------------------------------|------------------------|-------------------|--------------------------------|
| z. B. DAX <sup>®</sup>             | z. B. 33%              | z. B. Schlusskurs | z. B. EUR                      |
| [•]                                | [•]                    | [•]               | [•]                            |
| [•]                                | [•]                    | [•]               | [•]                            |

]

[„**Basketwert**“ an einem Tag entspricht [Ermittlungsmethode einfügen].

„**Basiswert**“ bedeutet [Wert einfügen, auf welchen die Wertpapiere bezogen sind, z. B. Aktie, Index oder Baskef].

„**Bewertungstag(e)**“ bedeutet [Bewertungstag(e) einfügen][, wobei [Datum einfügen] der „**Endgültige Bewertungstag**“ ist]. Wenn [einer] dieser Tag[e] kein [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag] ist, ist der maßgebliche Bewertungstag der nächst folgende [Börsengeschäftstag] [Index-Geschäftstag] [Geschäftstag].

[„**Bewertungszeitraum**“ bedeutet [Bewertungszeitraum einfügen].]

[„**Bonuslevel**“ bedeutet [Bonuslevel einfügen] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Ersatz-Basiswert**“ bedeutet [Werte, die anstelle der Basiswerte geliefert werden können, einfügen].]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [anderes Finanzzentrum einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [,] [und] (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems* („**TARGET**“) in Betrieb sind].

[„**Höchstbetrag**“ bedeutet [Höchstbetrag einfügen] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Kursgrenze**“ bedeutet [Kursgrenze einfügen] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Lieferungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt und welches dazu führt, dass das maßgebliche Clearing-System die Übertragung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] nicht abwickeln kann.]

[„**Lieferungsstelle**“ bedeutet [Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin] [Name und Anschrift einer anderen Lieferungsstelle einfügen].]

[„**Lieferungstag**“ bedeutet im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] denjenigen von der Berechnungsstelle genehmigten Geschäftstag, der auf den [vorzeitigen Rückzahlungstag] [Fälligkeitstag] [anderen Lieferungstag einfügen] fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt, soweit diese Bedingungen keine ergänzende Regelung dazu enthalten.]

[„**Partizipation**“ bedeutet [Partizipation einfügen] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Ratio**“ bedeutet [*Ratio einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Referenzkurs**“ bedeutet [*Referenzkurs einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Schutzgrenze**“ bedeutet [*Schutzgrenze einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startkurs**“ bedeutet [*Startkurs einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Startniveau**“ bedeutet [*Startniveau einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

[„**Stoppkurs**“ bedeutet [*Stoppkurs einfügen*] vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Aktien, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.]*

### **Aktie**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Aktien. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet den Emittenten der Aktie.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (A) neuen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen vom Emittenten des betreffenden Aktienkapitals bzw. der sonstigen Wertpapiere zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die der Emittent der Aktien aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Berechnungsstelle festgestellt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktiengesellschaft im Hinblick auf die Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) ein Rückkauf durch die Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von sonstigen Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf die Aktiengesellschaft eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktiengesellschaft bedeutet, und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuld-

verschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder

(g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

„**Außerordentliche Dividende**“ bezeichnet [außergewöhnlich hohe Dividenden, Bonifikationen oder sonstige Barausschüttungen] [*sonstige Details einfügen*].

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Aktie der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] der Aktie festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie [*Börse einfügen*] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Aktien vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**“ ist im Hinblick auf die Aktien jede (i) Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Aktiengesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer

Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zu erhalten und das für diese Aktien die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Aktiengesellschaft mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Aktiengesellschaft das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**“ ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Aktie, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Aktien an der Börse [oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Aktiengesellschaft betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie jeder Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Aktie ein Planmäßiger Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien des Emittenten der Aktien, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Aktie [[*Verbundene Börse einfügen*] oder] jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Aktie bestimmt



worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Unternehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Anleihen, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.]*

### **Anleihe**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Anleihen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Anleihen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anleiheemittenten**“ bezeichnet den Emittenten der Anleihe.

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Änderung der Bedingungen der Anleihe durch den Anleiheemittenten;
- (b) eine nicht anfechtbare Umwandlung in andere Papiere; oder
- (c) eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anleihen fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (d) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Anleihe auswirken kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Beendigung, eine Insolvenz, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Beendigung**“ im Hinblick auf eine Anleihe liegt vor, wenn die Laufzeit der Anleihe beendet wurde oder die Anleihe gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Anleihe der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [Kassakurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] der Anleihe festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe [*Börse einfügen*] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berech-

nungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Anleihen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [ist] [sind], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anleihen Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Anleihen zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Anleihen aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundenen Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundenen Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Anleihe, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Anleihen an der Börse [oder (ii) in auf die Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Anleiheemittenten betrifft, (i) sämtliche Anleihen dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern dieser Anleihen die Übertragung von Gesetzen wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Anleihe jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Anleihe einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf eine Anleihe [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Anleihe bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diese Anleihe vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)[; falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diese Anleihe bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Fonds, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.]*

### **Fonds**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Fonds. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Fonds handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist, im Hinblick auf einen Fonds oder Master-Fonds, (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt); (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) gegenüber dem Ausgabetag wurden Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds vorgenommen;
- (b) wenn nach Ansicht der Emittentin die im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategie des Fonds oder Master-Fonds verletzt werden und diese Verletzung nach Ansicht der Emittentin wesentlich ist;
- (c) ein Fonds, dessen Fondsmanager, Fondsverwalter oder Master-Fonds ist von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen;
- (d) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds ist durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder ausgesetzt worden;
- (e) der Verlust des Rechts der Fondsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds, aus welchem Grund auch immer;
- (f) die Ersetzung des im Informationsdokument genannten Fondsmanagers, des Fondsverwalters, der Depotbank bzw. eines anderen im Informationsdokument

genannten Verantwortlichen durch eine von der Emittentin als ungeeignet betrachtete natürliche oder juristische Person;

- (g) ein Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds ist Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden;
- (h) ein Verstoß des Fonds, der Fondsgesellschaft oder eines Master-Fonds gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Fondsverschmelzung ist eingetreten;
- (j) ein Wechsel der Währung des Fonds;
- (k) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (l) eine Marktstörung über [Anzahl der Tage einfügen] aufeinander folgende [Börsengeschäftstage] [Fonds-Geschäftstage] hält an;
- (m) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei führt Beschränkungen ein oder erhebt Gebühren (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren) auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen;
- (n) trotz eines gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren abgegebenen Kauf- oder Verkaufsauftrages ist es am jeweiligen Handelstag der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften nicht möglich, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (o) von einer Behörde werden Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine „**Änderung**“), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;
- (p) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen, Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
- (q) (a) in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, wäre es für die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder  
  
(b) [ein Ereignis ist eingetreten, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;][entfällt]

- (r) die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt gegen Ausgabe von Sachwerten;
- (s) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei legt der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vor, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;][entfällt]
- (t) der Handel mit einem Fonds bzw. die Ausgabe neuer Fondsanteile wird eingestellt, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter fungiert nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds;
- (u) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters erfolgt unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen;
- (v) ein Anpassungsereignis oder ein Delisting tritt ein bzw. erfolgt;
- (w) ein Ereignis tritt ein, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird;
- (x) der Fonds bzw. der Master-Fonds verlangt, dass ein (beliebiger) Investor seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt oder
- (y) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Fonds auswirken kann.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf einen Fonds der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Nettoinventarwert] [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Fonds festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds [*Börse einfügen*] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in diesem Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesen Fonds vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Anteilen des Fonds (die „**Fondsanteile**“) Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Fondsanteile zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Fondsanteile aus irgendeinem Grund (außer einer Fondsverschmelzung) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Fonds-Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des Fonds veröffentlicht wird [und an dem Fondsanteile bei der Fondsgesellschaft erworben bzw. zurückgegeben werden können].

„**Fondsgesellschaft**“ ist die Kapitalanlagegesellschaft, die die Fondsanteile herausgibt.

„**Fondsmanager**“ ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

„**Fondsverschmelzung**“ ist im Hinblick auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist, oder (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

„**Fondsverwalter**“ ist eine Rechtsperson, die in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Fonds, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen der Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in den Fondsanteilen an der Börse [oder (ii) in auf den Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Informationsdokument**“ ist ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente).

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das den Fonds betrifft, (i) sämtliche Anteile dieses Fonds auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern des Fonds die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds,

- (a) wenn der Fonds an einer Börse notiert ist: das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung; oder
- (b) wenn der Fonds nicht an einer Börse notiert ist: aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, ist die Bestimmung des

Preises des betreffenden Fondsanteils gemäß den Vorschriften oder üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises nicht möglich.

„**Master-Fonds**“ ist eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als MasterFonds, FeederFonds oder UmbrellaFonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert.

„**Nettoinventarwert**“ ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Fonds jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Fonds einen planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet, im Hinblick auf einen Fonds [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Fonds bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Fonds vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)[; falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Futures, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.]*

### **Future**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Futures. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) das Rollen des Futures in den nächst fälligen Kontrakt; oder
- (b) eine nach Einschätzung der Berechnungsstelle wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts; oder

(c) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Beendigung, ein Delisting oder jedes andere zusätzliche Kündigungsrecht.

„**Beendigung**“ im Hinblick auf einen Future bedeutet, dass der Future beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Future ist der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Futures festgestellt wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet ist, auch wenn diese Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an irgendeiner betreffenden Verbundenen Börse, an der der Future gehandelt wird, Geschäfte in dem Future auszuführen oder Marktwerte für den Future zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future eine Ankündigung der Verbundenen Börse, dass gemäß den Regeln dieser Verbundenen Börse der Future aus irgendeinem Grund aufhört (oder aufhören wird), an dieser Verbundenen Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Verbundenen Börse (oder, sollte sich diese Verbundene Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert wird.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der Verbundenen Börse vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Verbundene Börse eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Verbundene Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Verbundene Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Future**“ bedeutet [*Future oder Futures einfügen*].

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Future, jede von der Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der Verbundenen Börse überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe.

„**Future-Stand**“ ist der Stand des Futures, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den von der Verbundenen Börse veröffentlichten Stand des Futures festgestellt wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Verbundenen Börse und bezüglich jedem Tag, an dem diese Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Verbundenen Börse an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.



„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future jeden Tag, an dem die Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet ist.

„**Rollen**“ bedeutet [*Beschreibung des Vorganges einfügen*].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Future einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Future [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Future bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in diesem Future vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in diesem Future vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in diesem Future (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Indizes, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.]*

### **Index**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Indizes. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Index-Anpassung oder jedes andere zur Kündigung berechtigte Ereignis.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Index ist der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [*sonstigen Kurs einfügen*] des Index festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index [*Börse einfügen*] oder jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, an der die Index-Komponenten gehandelt werden oder an der die für die Berechnung des Index maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten ermittelt werden, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Index-Komponenten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den im Index enthaltenen Bestandteilen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der

Berechnungsstelle bestimmt), [(i)] an irgendeiner betreffenden Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden, die mindestens [20%] [*anderen Prozentsatz einfügen*] des Indexstands dieses Index ausmachen, solche Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten[, oder (ii) in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer betreffenden Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten].

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index eine Ankündigung der Börse an der die für die Indexberechnung maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten festgestellt werden, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Index-Komponenten aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**“ ist im Hinblick auf einen Index jede (i) Umklassifizierung oder Änderung von Index-Komponenten, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Emittentin der Index-Komponenten ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten der Emittentin der Index-Komponenten zu erhalten und das für diese Index-Komponenten die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Index-Komponenten gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Emittentin der Index-Komponenten das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Index-Komponenten unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**“ ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Index, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, [(i)] in Index-Komponenten, die [20%] [*andere Prozentzahl einfügen*] oder mehr zum Indexstand dieses Index an einer maßgeblichen Börse beitragen[, oder (ii) in auf den maßgeblichen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Index**“ bedeutet [*Index oder Indizes einfügen*].

„**Index-Anpassung**“ bedeutet jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils in § 6 definiert.

„**Index-Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, [der ein Handelstag an der Börse oder Verbundenen Börse ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung gewesen wäre), außer einem Tag, an dem der Handelsschluss planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen liegt] [*andere Definition für Indizes, bei denen die Emittentin der Index-Sponsor ist, einfügen*].

„**Index-Komponente**“ bezeichnet diejenigen Bestandteile, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

„**Index-Sponsor**“ ist [*Name des Sponsors einfügen*], welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor“ auch als Bezugnahme auf den „**Index-Sponsor-Nachfolger**“ wie in § 6 definiert.

„**Index-Stand**“ ist der Stand des Index, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Emittentin von Index-Komponenten betrifft, (i) sämtliche Anteile dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Anteile dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer im Index enthaltenen Index-Komponente, der prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am Indexstand und (y) dem kompletten Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten der Marktstörung zu bestimmen.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Index einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile der

Emittentin der Index-Komponenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuft Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Index bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Index vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist); falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Anteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Emittentin von Index-Komponenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Währungen, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.]*

### **Währung**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Währungen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Währungen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Anpassungsereignis**“ ist, im Hinblick auf eine Währung, die Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (die „Neue Währung“).

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Währung ist aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
- (b) der Euro ist aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Euro-Währungsgebietes;
- (c) das jeweilige Land führt Kontrollen, Gesetze oder ähnliches ein oder beabsichtigt diese einzuführen, durch die die Möglichkeit wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich wird, den betreffenden Umrechnungskurs zu ermitteln oder die jeweiligen Währungen zu handeln; oder
- (d) ein Delisting.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf eine Währung [der Zeitpunkt an dem üblicherweise der [Schlusskurs] [sonstigen Kurs einfügen] des Umrechnungskurses festgestellt wird].

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung [Börse einfügen] oder jede Börse[, Verbundene Börse] oder jedes Handelssystem, welches als solche für diese Währung bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in dieser Währung vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in dieser Währung vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse [und die Verbundene Börse] für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet [sind] [ist], auch wenn diese Börse [oder Verbundene Börse] vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der Börse in den Währungen Geschäfte auszuführen.

„**Delisting**“ bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Währungen aus irgendeinem Grund aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich festgestellt zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich festgestellt werden.

„**Euro-Währungsgebiet**“ umfasst die Länder der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse [oder der Verbundenen Börse] vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse [oder Verbundene Börse] eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse [oder Verbundene Börse] an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse [oder Verbundene Börse] zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf eine Währung, jede von der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse [oder Verbundenen Börse] überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, (i) in den Währungen an der Börse [oder (ii) in auf den Währungen bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse].

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung,

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels bzw. der Konvertierbarkeit in mindestens einer der Währungen
- (b) wenn der Umrechnungskurs an einer Börse festgestellt ist: das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine frühzeitige Schließung; oder
- (c) wenn der Umrechnungskurs nicht an einer Börse festgestellt ist: aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, ist die

Bestimmung des betreffenden Umrechnungskurses gemäß den Vorschriften oder üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Umrechnungskurses nicht möglich.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse [oder einer Verbundenen Börse] und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse [oder Verbundenen Börse] an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf eine Währung jeden Tag, an dem die Börse [oder Verbundene Börse] planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet [sind] [ist].

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf eine Währung einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse [oder eine Verbundene Börse] während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Marktstörung eingetreten ist.

„**Umrechnungskurs**“ ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen Währungen. Dabei gilt die an erster Stelle genannte Währung als „**Erste Währung**“ und die an zweiter Stelle genannte Währung als „**Zweite Währung**“.

[„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Umrechnungskurs [*Verbundene Börse einfügen*] oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Umrechnungskurs bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Umrechnungskurs vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Umrechnungskurs bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist)]; falls „alle Börsen“ als Verbundene Börse angegeben sind, bedeutet „Verbundene Börse“ jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf diesen Umrechnungskurs bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems].]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Zinssätze, dann gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, die, soweit erforderlich, noch angepasst bzw. geändert werden können.]*

### **Zinssatz**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Zinssätze. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Zinssätze handelt, gelten die jeweils anwendbaren Begriffsbestimmungen in diesem § 3.]

„**Außerordentliches Ereignis**“ tritt ein, wenn der Zinssatz nicht mehr auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist im Hinblick auf einen Zinssatz der Zeitpunkt an dem üblicherweise der Zinssatz festgestellt wird.

„Bildschirmseite“ bedeutet im Hinblick auf einen Zinssatz ist die Seite [Name der Seite einfügen] des Informationsdienstes [REUTERS] [anderer Informationsdienst] (der „Informationsdienst“).

„Störungstag“ bedeutet in Bezug auf einen Zinssatz einen Geschäftstag, an dem der Zinssatz nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.]

#### § 4 Verzinsung

[Die folgenden Bestimmungen sehen Verzinsungsalternativen für den Fall vor, dass die Wertpapiere ohne Verzinsung, mit Festverzinsung, mit variabler Verzinsung, einer Formel oder einer Kombination mehrerer Verzinsungsmethoden ausgegeben werden.]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem festen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst.]

- (1) Die Wertpapiere werden bezogen auf den Nennbetrag ab dem [Emissionstag] [anderer Tag des Zinsbeginns] mit [Festzinssatz einfügen]% pro Jahr (der „Zinssatz“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [anderer Tag des Zinsendes].]

[Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]

- (2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „Zinszahlungstag“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „Geschäftstageskonvention“).

[[Im Fall der „Following Business Day Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „FRN Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher auf die Anzahl von Monaten als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

- (i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;
- (ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und
- (iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monats fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„Zinsperiode“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum [ersten

Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [Fälligkeitstag] [anderes Ende der Zinsperiode einfügen][.] [, [im Fall von „unadjusted“: wobei die Geschäftstagenkonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

- (3) [Zinsen [für einen Zeitraum] [,der kleiner ist als der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich),][von weniger als einem Jahr] werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen dem Emissionstag und den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]
- [(4) „Zinstagequotient“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „Berechnungszeitraum“), bedeutet:

[[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:]

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode  
und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„Bewertungsperiode“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Bewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Bewertungstag und „Bewertungstag“ bedeutet [Bewertungstag(e) einfügen].]

[[im Fall von „30/360“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[im Fall von „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[im Fall von „Actual/365 (Fixed)“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[im Fall von „Actual/360“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

- [(4)][(5)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem



gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[Sind die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (1) Die Wertpapiere werden bezogen auf den Nennbetrag ab dem [Emissionstag] [anderer Tag des Zinsbeginns] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [Monat, Jahr]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [Monat, Jahr]] [anderer Tag] (ausschließlich) mit einem Satz (der „**Zinssatz**“) verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

[Art der Feststellung, Basiswert und/oder Formel einfügen.]

[[Im Fall eines Mindestzinssatzes:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [Mindestzinssatz einfügen].]

[[Im Fall eines Höchstzinssatzes:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [Höchstzinssatz einfügen].]

[Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden.]

- (2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagenkonvention**“).

[[Im Fall der „Following Business Day Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „FRN Convention“:]

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher auf die Anzahl von Monaten als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

- (i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;
- (ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und
- (iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monats fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (ein-

schließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] [*anderes Ende der Zinsperiode einfügen*] (ausschließlich)[.] [, [*im Fall von „unadjusted“*: wobei die Geschäftstagenkonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

- (3) [Zinsen für einen Zeitraum [,der kleiner ist als der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich),][von weniger als einem Jahr] werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen dem Emissionstag und den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]
- [(4) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[[*Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“*:]

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Bewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Bewertungstag und „**Bewertungstag**“ bedeutet [*Bewertungstag(e) einfügen*] eines jeden Jahres.]

[[*im Fall von „30/360“*:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[*im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“*:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[*im Fall von „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“*:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[*im Fall von „Actual/365 (Fixed)“*:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[*im Fall von „Actual/360“*:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

- [(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem

gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(6)][(7)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt geben.

[(7)][(8)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.

*[Ist für die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Bewertungszeiträume, eine Ausschüttung oder ein Kupon vorgesehen, die bzw. der nicht von Zinssätzen, sondern von anderen Basiswerten oder sonstigen Ereignissen abhängig ist, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]*

(1) Die Wertpapierinhaber erhalten [am] [an den] [Ausschüttungstag(e) einfügen] [je Wertpapier][je Nennbetrag] [folgende Ausschüttung] [folgenden Kupon]:

*[Art der Feststellung, Basiswert und/oder Formel einfügen.]*

*[Weitere Voraussetzungen und Bedingungen, unter der eine Ausschüttung bzw. ein Kupon oder mehrere Ausschüttungen bzw. Kupons erfolgen, einfügen. Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]*

(2) Die Höhe [der] [des] [Ausschüttung[en]] [Kupon[s]] [ist] [sind] unabhängig von der Anzahl der Tage [im] [in einem] Bewertungszeitraum. [Bei Käufen und Verkäufen zwischen dem Emissionstag und den Ausschüttungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]

(3) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

(4) Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten [Ausschüttungsbeitrag] [Kupon] und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung gemäß § 15 bekannt geben.

(5) Die Bestimmung oder Berechnung aller Ausschüttungstage, [Ausschüttungsbeträge] [Kupons] und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend

*[[Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit nicht verzinst, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]*

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

## **§ 5 Rückzahlung und Rückkauf**

*[Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]*

(1) Die Wertpapiere werden, sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, am [Fälligkeitstag] (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß den folgenden Bestimmungen zurückgezahlt.

[Die Wertpapiere werden [zum Nennwert] [zu [Prozentangabe]% je [Nennbetrag] Nennwert] [zu [Währung der Wertpapiere] [Rückzahlungsbetrag] je Stück] zurückgezahlt.]

[Die Wertpapierinhaber erhalten [je [Nennbetrag] Nennwert] [je Stück] einen Betrag in der Wertpapierwährung [[und]/[oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]]

gemäß:

[Bestimmungen einfügen]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

**[Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]**

- (a) *Lieferungsmethode.* Die Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] erfolgt an die Wertpapierinhaber oder deren Order durch Gutschrift auf ein Wertpapier-Depotkonto beim Clearing-System, welches das Wertpapier-Depotkonto der Depotbank des Wertpapierinhabers (oder eine für diese Depotbank als Zwischenverwahrer handelnde Bank) ist. Kein Wertpapierinhaber hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] ergeben, soweit der Termin, an dem die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] dem Wertpapier-Depotkonto des Wertpapierinhabers gutgeschrieben werden.
- (b) *Ausgleichsbetrag.* Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem Fälligkeitstag geliefert werden. Soweit die Anzahl der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte], die nach diesen Bedingungen berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergeben, werden sie an den Wertpapierinhaber geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des Schlusskurses der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] an der Börse berechnet, und ggf. in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der Berechnungsstelle an diesem Tag (der „**Ausgleichsbetrag**“)
- (c) *Liefer-Aufwendungen.* Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] bezüglich eines Wertpapiers erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Wertpapierinhabers; es erfolgt keine Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] bezüglich eines Wertpapiers, bevor der betreffende Wertpapierinhaber nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.
- (d) *Keine Verpflichtung.* Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle oder die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Wertpapierinhaber oder irgendeine andere Person vor oder nach einer Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] als Aktionär in irgendeinem Aktionärsregister der Aktiengesellschaft oder in ein sonstiges Register einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass er eingetragen wird.
- (e) *Lieferungsstörung.* Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen Lieferungstag nach Ansicht der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten] undurchführbar macht, so wird der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf das betreffende Wertpapier auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon sind die Wertpapierinhaber entsprechend § 15 zu informieren. Unter diesen Umständen haben die Wertpapierinhaber keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der Emittentin ausgeschlossen ist. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte] in Bezug auf ein Wertpapier wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin

nach ihrem billigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung an den betreffenden Wertpapierinhaber erfüllen, und zwar spätestens am [dritten] [*andere Anzahl an Tagen einfügen*] Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie die betreffenden Wertpapierinhaber gemäß § 15 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gegebenenfalls entsprechend § 15 mitgeteilte Art und Weise.]

- (2) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

- [(3) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ [6.] 8 und 10 werden die Wertpapiere gemäß den folgenden Bestimmungen vorzeitig zurückgezahlt.

[*Bestimmungen einfügen*]]

- [(3)[4] Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

[*Sind die zu begebenden Wertpapiere ohne einen Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.*]

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist [*Einlösungstermin(e) einfügen*] erstmals ab [*1. Einlösungstermin einfügen*].

- (2) Die Einlösung jedes Wertpapiers erfolgt zu einem Rückzahlungsbetrag, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

[*Bestimmungen einfügen*]

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

[Unbeschadet der Regelungen in diesem Absatz 2 beträgt der Rückzahlungsbetrag in keinem Fall weniger als [*Betrag einfügen*].]

- (3) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens am [*Nummer des Tages einfügen*] Geschäftstag vor dem Einlösungstermin
- a) bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) einreichen und an die Zahlstelle einen eingeschriebenen Brief senden, der einen Eigentumsnachweis enthält, in welchem die Stückzahl der fällig gestellten Wertpapiere sowie die Kontoverbindung des Wertpapierinhabers zur Gutschrift des Einlösungsbetrages angegeben ist; und
  - b) die Wertpapiere an die Zahlstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [*Nummer des Tages einfügen*] Geschäftstages vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung

bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig bis zum dem Bewertungstag vorausgehenden Geschäftstag an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechenden Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Rückzahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Wertpapierinhaber benanntes Konto übertragen wird.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den eingelösten Wertpapieren.

[(4) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ [6.] 8 und 10 werden die Wertpapiere gemäß den folgenden Bestimmungen vorzeitig zurückgezahlt.

*[Bestimmungen einfügen]*

[(4)[5] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Inhaber der Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(5)[6] Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

## § 6 Anpassungen

[Dieser Abschnitt findet keine Anwendung.]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Aktien, dann gelten die folgenden Ausführungen.]*

### **Aktie**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Aktien. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie
  - (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbarer [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Aktien Rechnung tragen sollen); und
  - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen

Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
  - (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
  - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Aktien zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
  - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [Anzahl der Tage einfügen] Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- (4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.
  - (a) *Delisting.* Im Fall der Einstellung der Notierung einer Aktie an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen festlegen, wenn die Aktie an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Aktie endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie. [Anpassungsmaßnahme einfügen]
  - (b) *Fusion, Verstaatlichung, Insolvenz.* Bei einer Fusion, Verstaatlichung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Aktie durch eine vergleichbare Ersatzaktie ersetzt wird. [Anpassungsmaßnahme einfügen]

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie und deren Aktiengesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzaktie und deren Aktiengesellschaft.

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Anleihen, dann gelten die folgenden Ausführungen.]*

#### **Anleihe**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Anleihen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Anleihen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Anleihe hat; stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie
  - (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbaren [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Anleihen Rechnung tragen sollen); und
  - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder einen Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.



- (3) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
- (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
  - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Anleihen zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
  - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [Anzahl der Tage einfügen] Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- (4) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.
- (a) *Delisting*: Im Fall der Einstellung der Notierung einer Anleihe an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen festlegen, wenn die Anleihe an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung der Anleihe endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung der betreffenden Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe. [Anpassungsmaßnahme einfügen]
  - (b) *Beendigung, Insolvenz*: Bei einer Beendigung oder Insolvenz erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Anleihe durch eine vergleichbare Ersatzanleihe ersetzt wird. [Anpassungsmaßnahme einfügen]

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Anleihe und deren Anleiheemittenten gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzanleihe und deren Anleiheemittenten.

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [anderen Betrag einfügen] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Fonds, dann gelten die folgenden Ausführungen.]

#### **Fonds**

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Fonds. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Fonds handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis*. Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Fonds hat; stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie
- (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbaren [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierlehnsatzes oder der Liquidität in den Fonds Rechnung tragen sollen); und
  - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen*. Sollte ein [an der Börse] veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die [Börse] [Fondsgesellschaft] vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag], an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf [Börsengeschäftstage] [Fonds-Geschäftstage], die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
- (a) gilt der entsprechende fünfte [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag] als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
  - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Fonds zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag]; und
  - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [Anzahl der Tage einfügen] Geschäftstag, der diesem fünften [Börsengeschäftstag] [Fonds-Geschäftstag] folgt, verschoben.
- (4) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin die nachfolgend genannten Maßnahmen treffen:

- (a) die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; oder
- (b) jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [*anderen Betrag einfügen*] [zusammen mit bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [*andere Anzahl von Tagen einfügen*] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten; oder
- (c) den Austausch des betroffenen Fonds, indem der betroffene Fonds durch einen vergleichbaren Fonds (der „**Ersatzfonds**“) ersetzt wird. [*Anpassungsmaßnahme einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fonds und dessen Fondsgesellschaft gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzfonds und dessen Fondsgesellschaft.

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Futures, dann gelten die folgenden Ausführungen.]*

**Future**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Futures. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Futures hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie
  - (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung eines Rückzahlungsbetrages [und/oder der Anzahl lieferbarer [Basiswerte] [Ersatz-Basiswerte]] und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen [wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Futures Rechnung tragen sollen]; und
  - (b) aufgrund des Rollens des Futures in den nächst fälligen Kontrakt die folgenden Anpassungen vornehmen: [*Anpassungen die aufgrund des Rollens vorgenommen werden einfügen*]; und
  - (c) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Optionsbörse vorgenommen werden;

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann insbesondere bestimmen, dass zusätzlich zu oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten

Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder ein Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Verbundenen Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Verbundene Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
  - (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
  - (b) bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts des Futures zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
  - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [Anzahl der Tage einfügen] Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- (4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses wird die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 15 darüber unterrichten.
  - (a) *Delisting.* Im Fall der Einstellung der Notierung eines Futures an der jeweiligen Verbundenen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Verbundene Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen festlegen, wenn der Future an einer anderen Verbundenen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Verbundene Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung des Futures endgültig einstellt oder einstellen wird und die Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung des betreffenden Future durch einen vergleichbaren Ersatzfuture.
  - (b) *Beendigung.* Bei einer Beendigung erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem der betreffende Future durch einen vergleichbaren Ersatzfuture ersetzt wird.

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Future gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzfuture.

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [anderen Betrag einfügen] [zusammen mit bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Indizes, dann gelten die folgenden Ausführungen.]

### **Index**

[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Indizes. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Nachfolge-Index.* Wird ein Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der „**Nachfolge-Index**“), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index. [Anpassungsmaßnahme einfügen]
- (2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung.* Stellt die Berechnungsstelle vor einem [Bewertungstag] [Geschäftstag] [Index-Geschäftstag] fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [anderen Betrag einfügen] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

- (3) *Korrektur des Index.* Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Endgültigen Bedingungen zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (4) *Störungstage.* Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der

fünf Index-Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle:

- (a) gilt der entsprechende fünfte Index-Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
- (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Index-Stand zum maßgeblichen Bewertungstag an diesem fünften Index-Geschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der maßgeblichen Börse (oder, falls der Handel in der betreffenden Index-Komponente erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Berechnungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung zustande gekommen wäre) jeder im Index enthaltenen Index-Komponente an diesem fünften Index-Geschäftstag verwendet; und
- (c) wird der Fälligkeitstag auf den [*Anzahl der Tage einfügen*] Geschäftstag, der diesem fünften Index-Geschäftstag folgt, verschoben.]

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen eine oder mehrere Währungen, dann gelten die folgenden Ausführungen.]*

#### **Währung**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten nur in Bezug auf eine oder mehrere Währungen. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere Währungen handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses erfolgt ein Austausch, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, indem die betreffende Währung bzw. der Euro durch die Neue Währung bzw. die Neue Euro-Währung ersetzt wird. [*Anpassungsmaßnahme einfügen*] Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betreffende Währung bzw. den Euro gelten, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Währung bzw. die Neue Euro-Währung.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber hiervon sobald als praktikabel gemäß § 15 unter Angabe der vorgenommenen Anpassung sowie wesentlicher Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten.

Die Berechnungsstelle kann bestimmen, dass zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Wertpapierinhaber zusätzliche Wertpapiere ausgegeben oder einen Geldbetrag ausgeschüttet werden soll.

- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (3) *Delisting.* Im Fall der Einstellung der Notierung eines Umrechnungskurses an der jeweiligen Börse, wird die Berechnungsstelle eine neue maßgebliche Börse (die „Ersatzbörse“) nach billigem Ermessen festlegen, wenn der Umrechnungskurs an einer anderen Börse notiert wird. Wenn die maßgebliche Börse bekannt gibt, dass sie die Notierung des Umrechnungskurses endgültig einstellt oder einstellen wird und die

Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gekündigt hat, eine außerordentliche Anpassung durchzuführen, z. B. durch Ersetzung des betreffenden Umrechnungskurses durch einen vergleichbaren Umrechnungskurs. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Umrechnungskurs gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzumrechnungskurs.

- (4) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Börsengeschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
- (a) gilt der entsprechende fünfte Börsengeschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;
  - (b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Anleihen zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Börsengeschäftstag; und
  - (c) wird der Fälligkeitstag auf den [Anzahl der Tage einfügen] Geschäftstag, der diesem fünften Börsengeschäftstag folgt, verschoben.
- (5) *Außerordentliches Ereignis*. Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses hat die Emittentin das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem [vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [Abrechnungsbetrag] [anderen Betrag einfügen] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

*[[Umfasst der „Basiswert“ oder der „Basket“ gemäß den Endgültigen Bedingungen einen oder mehrere Zinssätze, dann gelten die folgenden Ausführungen.]*

#### **Zinssatz**

*[[Ist mehr als eine Art von Basiswerten oder Basketbestandteilen in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist folgender Text einzufügen.]*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur in Bezug auf einen oder mehrere Zinssätze. Für alle Basiswerte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere Zinssätze handelt, gelten die jeweils anwendbaren Ausführungen in diesem § 6.]

- (1) *Korrekturen*. Sollte ein auf der Bildschirmseite veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch den entsprechende Informationsdienst auf der Bildschirmseite vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle, soweit abwicklungstechnisch noch möglich, den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Wertpapiere zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.
- (2) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle nach alleinigem und freiem Ermessen feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrages:
- (a) gilt der entsprechende fünfte Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

- (b) und bestimmt die Berechnungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Zinssatzes zum Bewertungszeitpunkt an diesem fünften Geschäftstag; und
  - (c) wird der Fälligkeitstag auf den *[Anzahl der Tage einfügen]* Geschäftstag, der diesem fünften Geschäftstag folgt, verschoben.
- (3) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines außerordentlichen Ereignisses entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Informationsdienstes (die „**Ersatzseite**“) veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auch nicht mehr auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Zinssatz auf der Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie [das arithmetische Mittel (auf die *[Anzahl der Dezimalstellen]* Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von *[Anzahl der Referenzbanken]* Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei
- (a) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] *[anderer Zeitpunkt]* mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden *[Anzahl der verbleibenden Referenzbanken]* Referenzbanken berechnet wird; und
  - (b) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] *[anderer Zeitpunkt]* mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zum Bewertungszeitpunkt] *[anderer Zeitpunkt]* der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und
  - (c) für den Fall, dass keine Referenzbank eine solche Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz mitteilt, der Zinssatz von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.] *[andere Zinssatzanpassungsbestimmung].*

„**Referenzbanken**“ im Sinne dieses Absatzes sind *[Referenzbanken einfügen]*

Die Emittentin hat im Fall eines außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [oder Abrechnungsbetrag] [oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag] [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen, wenn die Emittentin die Wertpapierinhaber spätestens [fünf] *[andere Anzahl an Tagen]* Geschäftstage vorher gemäß § 15 darüber unterrichtet hat.

*[[Umfasst der „Basiswert“ einen „Basket“ und unterliegt dieser Basket immer wiederkehrenden Anpassungen, die sich nicht nach den vorhergehenden Absätzen bestimmen, dann gelten die folgenden Ausführungen.]*

Die Zusammensetzung des Baskets ermittelt sich während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Anpassungen gemäß den vorhergehenden Absätzen in diesem § 6, wie folgt:

*[Anpassungen einfügen]*

*[[Werden den Wertpapieren über einen Zeitraum Gebühren, Verwaltungsaufwendungen oder ähnliches entnommen und unterliegen diese immer wiederkehrenden Anpassungen, die sich nicht nach den vorhergehenden Absätzen bestimmen, dann gelten die folgenden Ausführungen. Eine Nummerierung des Absatzes wird bei Bedarf eingefügt.]*

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich Anpassungen gemäß den vorhergehenden Absätzen in diesem § 6, wie folgt angepasst:



[Anpassungen einfügen]

## § 7 Verlängerungsoption der Emittentin

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einer Verlängerungsoption ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (1) Die Emittentin hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 15 den Fälligkeitstag einmalig oder mehrfach um jeweils [Anzahl der Monate bzw. Jahre] [Monat(e)] [Jahr(e)] zu verschieben. Die Bekanntmachung darf höchstens [Anzahl der Monate] und muss mindestens [Anzahl der Monate] Monate vor dem Fälligkeitstag unter Angabe des neuen Fälligkeitstages erfolgen.
- (2) Jeder Wertpapierinhaber hat das Recht, auf eigene Kosten in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß Absatz 1 bis [Anzahl der Tage] Geschäftstage vor dem ursprünglichen Bewertungstag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zahlstelle innerhalb üblicher Geschäftszeiten seine Wertpapiere zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: 1. den Namen des Wertpapierinhabers, 2. die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden und 3. das Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Rückzahlungsbetrag nach Kündigung gutgeschrieben werden soll. Der Wertpapierinhaber ist verpflichtet, seine gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem zu übertragen. Die Erklärung wird wirksam nach der Übertragung der gekündigten Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle.
- (3) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jedes gekündigte Wertpapier überweist die Emittentin dem Wertpapierinhaber des gekündigten Wertpapiers den Kündigungsbetrag bis zum ursprünglichen Fälligkeitstag.]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere nicht mit einer Verlängerungsoption ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

[Eine Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus ist ausgeschlossen.] [Dieser Paragraph ist nicht anwendbar.]

## § 8 Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn
  - (a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 Absatz 1 verpflichtet ist oder sein wird und
  - (b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens [10] [andere Anzahl von Tagen einfügen] und höchstens [20] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Tagen kündigen. [Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre.] Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Einlösung aufgelaufenen Zinsen], zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung zu kündigen.

„**Rechtsänderung**“ heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Emissionstag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] [eines Bestandteiles des Basiswertes] [eines Bestandteiles des Ersatz-Basiswertes] [sonstigen Wert eintragen] rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder
- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

„**Absicherungsstörung**“ heißt, dass es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar ist, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zu kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag [zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Zahlung des Abrechnungsbetrages aufgelaufenen Zinsen], zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist der Bewertungstag der [achte] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

*[[Ist der § 6 dieser Produktbedingungen anwendbar, sind die folgenden Bestimmungen einzufügen.]*

- (3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 6 zu kündigen.

*[[Sind die zu begebenden Wertpapiere mit einem Fälligkeitstag ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]*

- (4) [Ein zusätzliches vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zum [Kündigungstag] zu kündigen und [zum Nennwert] [zu [Prozentangabe]% je [Nennbetrag] Nennwert] [zu [Währung der Wertpapiere] [Rückzahlungsbetrag] je Stück] [zu einem Betrag in der Wertpapierwährung [[und]/[oder] eine Anzahl an [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten]] je [Nennbetrag] Nennwert] [je Stück] zurückzuzahlen, der gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird.

[Bestimmungen einfügen]

[Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.]

[Entstehen in Folge von Anpassungen Teile von [Basiswerten] [Ersatz-Basiswerten], werden diese bei Rückzahlung nicht geliefert, stattdessen wird an die Wertpapierinhaber ein Barausgleich erfolgen. Der an die Wertpapierinhaber zu leistende Betrag wird auf Basis des maßgeblichen Kurses des [Basiswertes] [Ersatz-Basiswertes] am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt.]

*[Es können entsprechend der Produktausgestaltung beliebig viele derartige Kündigungs-*

*rechte vereinbart sein.]]*

*[[Ist die Laufzeit der zu begebenden Wertpapiere unbestimmt, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]*

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [*Kündigungstermin einfügen*], erstmals zum [*Datum einfügen*], die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (5) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [*Anzahl der Tage einfügen*] Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 15 bekannt zumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (6) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiere gemäß § 5 Absatz 2, wobei der [*Anzahl der Tage einfügen*] Geschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
- (7) Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweist.
- (8) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

### **§ 9 Zahlungen**

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in [*Währung einfügen*] (die „**Wertpapierwährung**“) zu erbringen.
- (2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutschreiben, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- (3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstermin für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.

### **§ 10 Steuern**

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland [,dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

- (a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierinhaber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertpapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland [, dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder
- (c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

### **§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber**

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

- (a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; oder
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt; oder
- (c) *Abwicklung usw.*: Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder
- (d) *Insolvenz usw.*: Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier [zum Nennbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen] [zu einem Betrag, der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgestellt wird, wobei für die Berechnung des Kündigungsbetrages der Bewertungstag der [achte] [andere Anzahl von Tagen einfügen] Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist,] ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche Erklärung zu machen.

### **§ 12 Vorlegungsfrist**

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

## § 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle

(1) Zahlstelle ist:

[Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin]

[andere Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle ist:

[Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
10178 Berlin]

[andere Berechnungsstelle einfügen]

- (2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu machen.
- (4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

## § 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des Begebungstages und des Emissionspreises) haben.

## § 15 Mitteilungen

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind] [der Börse Berlin] [andere Börse einfügen], veröffentlicht. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am [dritten] [andere Anzahl einfügen] Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als den Wertpapierinhabern zugegangen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am [fünften] [andere Anzahl einfügen] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

## **§ 16 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“), einsetzen, wenn:
  - (a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und
  - (c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.
- (2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder steuerlichen Sitz hat.
- (3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

## **§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

## **§ 18 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Muster – Endgültige Bedingungen

**LANDESBANK BERLIN AG**  
**[ggf Niederlassung einfügen]**

**Endgültige Bedingungen Nr. [Nummer einfügen]**

vom [Datum einfügen]

zum Basisprospekt

vom 2. Juli 2009

für

**[Wertpapiere einfügen]**

**[ISIN einfügen]**



**LandesBank  
Berlin**

## Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] zum Basisprospekt vom 2. Juli 2009 sind [Wertpapiere einfügen], die von der Landesbank Berlin AG [gegebenenfalls Niederlassung einfügen] begeben werden (die „Wertpapiere“). [Im Fall von mehreren Emissionen einfügen: Die Endgültigen Bedingungen enthalten [Anzahl der Emissionen einfügen] Emissionen mit jeweils einer WKN (jeweils die „Emission“ oder die „Serie“), die sich jeweils in einzelne Wertpapiere pro Emission aufteilen (zur Zahl der Wertpapiere pro Emission siehe unter „Emissionsvolumen“ im Abschnitt „Produktbedingungen“ der Endgültigen Bedingungen („Produktbedingungen“)). [Im Fall einer einzelnen Emission einfügen: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [Gesamtnennbetrag einfügen] [in der Gesamtstückzahl von Stück [Stückzahl einfügen] begeben (zusammen die „Emission“ oder die „Serie“).] [Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [Gesamtnennbetrag einfügen] [in der Gesamtstückzahl von Stück [Stückzahl einfügen] begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der ISIN [ISIN einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt vom [Datum einfügen] (der „Erste Basisprospekt“) emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinn des § 14 der Produktbedingungen, d.h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Emission“).]

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 UAbs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren | [Seitenzahl einfügen] |
| Angaben zum Angebot                    | [Seitenzahl einfügen] |
| Risikofaktoren                         | [Seitenzahl einfügen] |
| Produktbedingungen                     | [Seitenzahl einfügen] |

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Produktbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt.

Der Basisprospekt[, die dazugehörigen Nachträge] sowie die Endgültigen Bedingungen sind in elektronischer Form im Internet unter [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) veröffentlicht.



## Beschreibung der Landesbank Berlin AG

### Gründung, Firma und Sitz

Die Wurzeln der Landesbank Berlin AG gehen auf das Jahr 1818 zurück, als in Berlin die erste öffentliche Sparkasse Preußens (die „Berliner Sparkasse“) gegründet wurde. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte im Jahr 1948 nach vorübergehender Einstellung der Geschäftstätigkeit eine institutionelle Trennung in die Sparkasse der Stadt Berlin West und im Ostteil in die Sparkasse der Stadt Berlin. In der Folge der deutschen Wiedervereinigung begann für die Sparkassen in Berlin ein neuer Zeitabschnitt. Am 27. September 1990 wurde das Gesetz über die Errichtung der Landesbank Berlin -Girozentrale- vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und trat am 1. Oktober 1990 in Kraft. Die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Sparkasse der Stadt Berlin wurden daraufhin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Landesbank Berlin überführt. Seit dem 1. Januar 1994 gehörte die Landesbank Berlin der zu diesem Zeitpunkt neu gegründeten Bankgesellschaft Berlin AG als Tochtergesellschaft an. Aufgrund des „Gesetzes über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin -Girozentrale- in eine Aktiengesellschaft“ vom 28. Juni 2005 (Berliner Sparkassengesetz) wurde die Landesbank Berlin am 1. Januar 2006 in eine Aktiengesellschaft nach deutschem Aktiengesetz umgewandelt. Gleichzeitig hat das Land Berlin die Landesbank Berlin AG mit der Trägerschaft für die öffentlich-rechtliche Berliner Sparkasse beliehen. Die Berliner Sparkasse wird nun als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Am 14. Juli 2006 beschloss die Hauptversammlung der Bankgesellschaft Berlin AG die Zusammenführung des Bankgeschäfts der Bankgesellschaft Berlin AG und der Landesbank Berlin AG. Am 29. August 2006 erfolgte die Eintragung der HV-Beschlüsse in das Handelsregister. Damit wurde die neue Konzernstruktur rechtlich wirksam. Die Bankgesellschaft Berlin AG firmiert seit dem Tage der Eintragung unter Landesbank Berlin Holding AG. Im Rahmen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der Landesbank Berlin Holding AG und der Landesbank Berlin AG vom 29. Mai 2006 sind die operativen Tätigkeiten der Holding, bis auf wenige Ausnahmen, in der Landesbank Berlin AG gebündelt worden. Dabei wurde nahezu der gesamte Geschäftsbetrieb der Holding im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2006 auf die Landesbank Berlin AG übertragen. Die Emittentin ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG. Die Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) wurde mit dinglicher Wirkung zum 31. Dezember 2008 / 1. Januar 2009 von der LBB an die LBBH übertragen.

Die Landesbank Berlin AG hat ihren Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse des Unternehmens ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Tel. ist +49 30/869 801. Die Landesbank Berlin AG ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen. Der juristische Name des Unternehmens ist Landesbank Berlin AG, der kommerzielle Name ist Landesbank Berlin AG. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesbank Berlin AG unterliegt der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und durch die Deutsche Bundesbank im Einklang mit dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (und seinen geänderten Fassungen).

Wichtigster Markt der Landesbank Berlin ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg. In der Region Berlin-Brandenburg konnte die Landesbank Berlin ihre Marktposition im Retail-Geschäft festigen.

Berlin und Brandenburg bilden mit ca. 6 Millionen Einwohnern und einer Fläche von über 30.000 km<sup>2</sup> eine gemeinsame Wirtschaftsregion. Berlin ist eine hochverdichtete Metropole mit einem stark wachsenden Dienstleistungsgewerbe, einer dichten und vielseitigen Wirtschaftslandschaft und einem Funktionszuwachs als Bundeshauptstadt. Die Wirtschaftsstruktur Berlins wird von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt. Traditionell stark vertreten sind neben der Elektroindustrie die Sparten Nahrungsmittel, Maschinenbau, Chemie sowie Maschinen- und Fahrzeugbau. Neben Bau und Handwerk, die meist kleinbetrieblich arbeiten, haben auch Handel und Service ein großes Gewicht. Einschließlich Handel, Banken und Versicherungen sowie Verkehr und Nachrichten arbeiten über 50 Prozent der Beschäftigten

Berlins im privaten Dienstleistungssektor. In den letzten zehn Jahren sind dort mehr als 100.000 neue Arbeitsplätze entstanden. Ihre Gesamtzahl ist inzwischen auf rund 750.000 angestiegen. Brandenburg ist für mitteleuropäische Verhältnisse ein dünn besiedeltes Flächenland mit einer Reihe von regionalen Entwicklungszentren, einem an Berlin angrenzenden Verflechtungsraum mit einer guten Infrastruktur und beachtlichen Ansätzen in den Branchen Medien/IT und Biotechnologie. Damit bietet Brandenburg hervorragende Standorte für flächenintensive Ansiedlungen. Innovative Wirtschaftszweige und Technologien wie Umwelttechnik, Biotechnologie und Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologie haben ihren Platz in Brandenburg gefunden. Traditionell ansässige Branchen wie die Metallindustrie, Luftfahrttechnik und Raumfahrtindustrie, Automotive/Automobilindustrie, Ernährungsindustrie, Chemie, Optik, Film und Holzwirtschaft wurden im Kern erhalten und an den modernen Erfordernissen des globalen Wettbewerbs ausgerichtet.

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die vorstehenden Informationen zu Berlin und Brandenburg sind den Internetseiten [www.berlin.de](http://www.berlin.de) und [www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de) entnommen.

## **Geschäftsüberblick**

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Bank kann diesen Geschäftszweck selbst oder durch Tochtergesellschaften und Beteiligungen erreichen. Die Bank kann Zweigstellen unter dem Namen „Berliner Sparkasse“ errichten. Die Landesbank Berlin ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 (2) und § 3 (3) Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Berliner Sparkasse ist, gemäß § 3 (1) des Berliner Sparkassengesetzes, eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Niederlassung der Landesbank Berlin AG geführt. Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter der Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

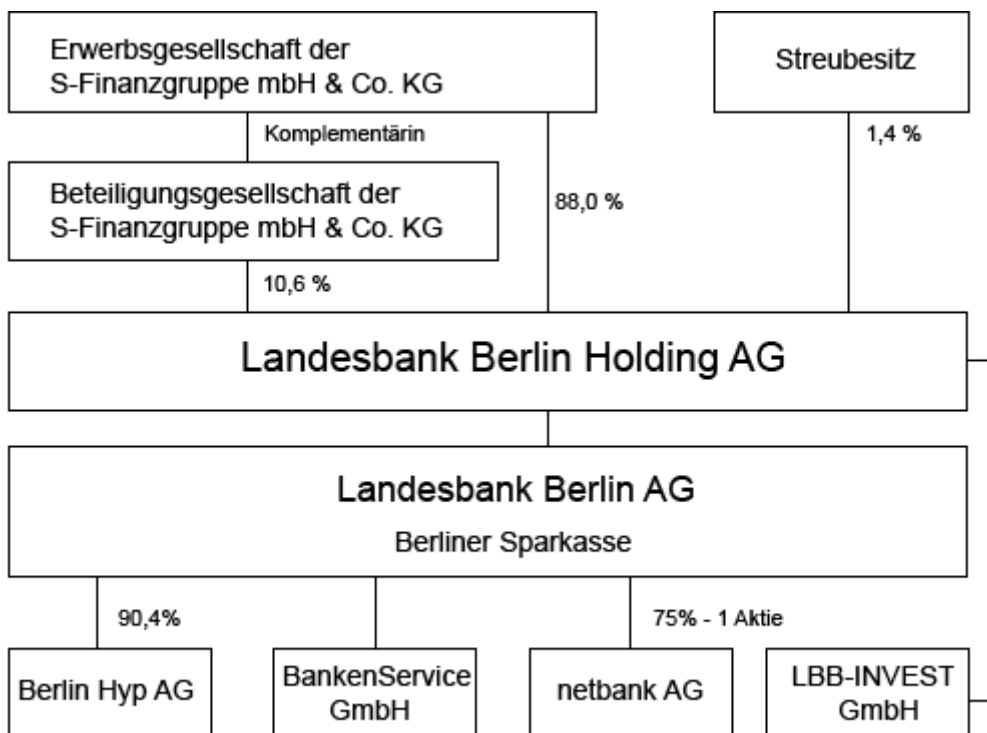
Gemäß § 3 (4) und (5) des Berliner Sparkassengesetzes hat die Landesbank Berlin AG als Träger der Berliner Sparkasse die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Die Hauptaufgabe der Landesbank Berlin als Sparkassenzentralbank ist die Liquiditätsversorgung der Berliner Sparkasse und die Abwicklung möglicher Kapitalmarktdienstleistungen. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. In ihrer Aufgabe als Träger der Berliner Sparkasse und als Landesbank (-Girozentrale-) und Sparkassenverband unterliegt die Landesbank Berlin AG der Aufsicht, gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes, unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung.

### Organisationsstruktur

Die Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Berlin. Sie ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Die LBBH hat ihren Sitz in Berlin. Geschäftsadresse ist Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Die LBBH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg/Berlin unter der Reg.Nr. HRB 527 B eingetragen.

Die Landesbank Berlin AG ist eine 100% prozentige Tochter der LBBH. Sie ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft und ein Kreditinstitut im Sinne des KWG.

Die LBB hält die wichtigsten strategischen Beteiligungen des Konzerns, insbesondere die Anteile an der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (Berlin Hyp), an der BankenService GmbH (BankenService) und an der netbank AG (netbank). Sie unterhält ferner Niederlassungen in London und Luxemburg. Die Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST) wurde mit dinglicher Wirkung zum 31. Dezember 2008 / 1. Januar 2009 von der LBB an die LBBH übertragen.



Die LBB ist in vier strategische Geschäftsfelder und die sie unterstützenden Corporate Center gegliedert. Die Geschäftsfelder bestehen aus dem Geschäft mit Privaten Kunden und Firmenkunden sowie dem Kapitalmarkt- und dem Immobilienfinanzierungsgeschäft. Die Corporate Center umfassen unter anderem die Bereiche Informationstechnologie, Risiko und Controlling, Personal, Unternehmensentwicklung, Revision und Finanzen. Die Marktfolge, inklusive der kompletten Bearbeitung des Kreditgeschäfts, ist zu einem großen Teil beim BankenService gebündelt. Das Geschäft mit Immobilienfinanzierungen der LBB und der Berlin Hyp wird, soweit rechtlich möglich, über das institutsübergreifende Geschäftsfeld gesteuert. Dementsprechend eng sind auch die jeweiligen Einheiten der beiden Unternehmen miteinander verbunden.

Die Mitarbeiterkapazität im Konsolidierungskreis des Konzerns lag mit 5.999 am 31. Dezember 2008 leicht über dem Vorjahreswert von 5.965.

### Privatkundengeschäft

Das Geschäft mit Privaten Kunden wird am Standort Berlin mit der Marke „Berliner

Sparkasse“ betrieben. Die LBB ist dabei in ihrer Kernregion Berlin Marktführer. Die Produktschwerpunkte im Privatkundengeschäft liegen in der Führung von Girokonten, der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, der Konsumentenfinanzierung sowie der privaten Baufinanzierung. Das bundesweit gemeinsam mit Co-Branding-Partnern betriebene Kreditkartengeschäft bildet einen weiteren Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten. Über die Mehrheitsbeteiligung an der netbank ist die LBB zudem im Direktbankgeschäft aktiv.

#### **Firmenkundengeschäft**

Das Firmenkundengeschäft umfasst das Geschäft mit Gewerbetreibenden und mittelständischen Unternehmen sowie mit der öffentlichen Hand. Kernmarkt ist die Region Berlin-Brandenburg. Die Kundenbetreuung erfolgt im Markenverbund „Landesbank Berlin“ und „Berliner Sparkasse“. Im Firmenkundensegment werden mit dem Zahlungsverkehr und dem Anlagegeschäft klassische Bankdienstleistungen für Gewerbetreibende und für den Mittelstand angeboten. Zudem offeriert die LBB Betriebsmittel- und Investitionskredite sowie weitere Finanzierungslösungen. Ergänzt wird das Angebot unter anderem durch Leistungen für das Auslandsgeschäft, Leasing und Factoring, Electronic Banking sowie durch Beratung und Begleitung bei Unternehmensgründungen und –nachfolgen. Die LBB ist im Gewerbekunden- und im mittelständischen Firmenkundengeschäft Marktführer in der Kernregion.

#### **Kapitalmarktgeschäft**

Das Geschäftsfeld Kapitalmarktgeschäft der LBB umfasst die Tätigkeitsbereiche Client Business (Distribution und Production), Treasury & Trading und Internationales Geschäft sowie die dem Geschäftsfeld zugeordnete 100%ige Beteiligung der LBBH an der LBB-Invest. Client Business konzipiert (Client Production) und vertreibt (Client Distribution) schwerpunktmäßig Aktien-, Zins- und Währungsprodukte. Die Angebotspalette der LBB-INVEST umfasst sowohl Publikumsfonds als auch Spezial-Sondervermögen für institutionelle Investoren. Treasury & Trading steuert die Liquidität und Refinanzierung des Konzerns und generiert Erträge aus Handels- und Investmentstrategien. Das Internationale Geschäft konzentriert sich auf Export Credit Agency-gedeckte und –ungedeckte Exportfinanzierungen, Handelsfinanzierungen und kommerzielles Auslandsgeschäft sowie auf das Kreditgeschäft mit Banken, Unternehmen und Staaten in ausgewählten Regionen. Zum Geschäftsfeld gehören darüber hinaus operative Einheiten an den Auslandsstandorten London und Luxemburg. Die Aktivitäten des Geschäftsfeldes Private Kunden am Standort Luxemburg wurden im Geschäftsjahr 2008 an die Landesbank Baden-Württemberg veräußert, so dass sich in Luxemburg nur noch Aktivitäten des Geschäftsfeldes Kapitalmarktgeschäft befinden.

#### **Immobilienfinanzierung**

Das Segment Immobilienfinanzierung umfasst das bundesweite gewerbliche Immobilienfinanzierungsgeschäft, welches durch die LBB und die Berlin Hyp in enger vertrieblicher und organisatorischer Verbindung betrieben wird. Neben den 2007 gegründeten Auslandsgeschäftsstellen in London, Warschau und Prag wurde 2008 die erfolgreiche Vertriebskoordination in den Niederlanden als eigene Repräsentanz für die Abdeckung des gesamten Benelux-Marktes ausgebaut. Die Geschäftstätigkeit der Berlin Hyp wird in diesem Segment vollständig abgebildet (Ausnahme: Buchwertänderungen aus Derivaten zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos). Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten in der gewerblichen Immobilienfinanzierung sind Finanzierungen auf objektgedeckter Basis. Die Refinanzierung erfolgt über die Emission von Pfandbriefen. Hauptkunden des Geschäftsfeldes sind Investoren und Wohnungsbaugesellschaften. Den überwiegend mittelständischen Kunden wird die gesamte Palette der Immobilienfinanzierungen angeboten, wobei flexible und innovative Problemlösungen mit kurzen Entscheidungswegen besondere Stärken des Segments sind. Im Größenvergleich rangiert das Geschäftsfeld unverändert im oberen Mittelfeld der Branche.

#### **Vorstand und Aufsichtsrat**

Gemäß der Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vorstand berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat, besonders über die vorgeschlagene Geschäftspolitik und –strategie, die Ertragskraft und das laufende Geschäft der Landesbank Berlin ebenso wie über jede außergewöhnliche Angelegenheit. Aktuell setzt sich der Vorstand aus sechs Personen zusammen.

## **Vorstand**

Die folgende Übersicht zeigt die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und weitere bedeutende Mandate der Vorstandsmitglieder außerhalb der Landesbank Berlin AG.

### **Dr. Johannes Evers**

Vorsitzender  
Privatkunden, Unternehmensentwicklung und Recht, Revision  
Vorsitzender des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG (ab 1. Juli 2009)  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Deutscher Sparkassenverlag GmbH, Stuttgart  
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin  
- Netbank AG, Hamburg  
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- B+S Card Service GmbH, Frankfurt am Main  
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover  
Mitglied des Board of Directors (non-executive) der  
- Visa Europe Limited, London  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

### **Serge Demolière**

Kapitalmarktgeschäft  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
- Börse Berlin AG, Berlin  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- RTS Realtime Systems AG, Frankfurt am Main  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin  
Mitglied des Board of Directors (non-executive) der  
- LBB Finance (Ireland) plc., Dublin  
- LBB Reinsurance Ltd., Dublin  
Vorsitzender des Verwaltungsrats der  
- Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg

### **Hans Jürgen Kulartz**

Firmenkunden  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin  
- netbank AG  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
- Deutsche Factoring Bank Deutsche Factoring GmbH & Co., Bremen  
- Deutsche Sparkassenleasing AG&Co. KG, Bad Homburg v.d.H.  
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Berlin/Hannover  
- LWS Lotterie- und Wett-Service GmbH, Berlin  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
- DKL B Deutsche Klassenlotterie Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Martin K. Müller</b> | Risiko und Controlling, Kredit, Risikobetreuung, Compliance, Bankenservice GmbH<br>Vorsitzender des Aufsichtsrats der<br>- Bankenservice GmbH Unternehmensgruppe Landesbank Berlin, Berlin<br>Mitglied des Aufsichtsrats der<br>- Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG, Berlin/Hannover<br>- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien mbH  |
| <b>Dr. Thomas Veit</b>  | Finanzen, Immobilienfinanzierung, Personal, Organisation, Informationstechnologie<br>Mitglied des Vorstands der Landesbank Berlin Holding AG<br>Mitglied des Aufsichtsrats der<br>- FinanzIT GmbH, Hannover<br>Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der<br>- Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG, Berlin/Hannover<br>Mitglied des Aufsichtsrats der<br>- Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin<br>Mitglied des Aufsichtsrats der<br>- Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt am Main<br>- GfBI Gesellschaft für Beteiligungen und Immobilien, Berlin |

#### **Geschäftsadresse des Vorstands**

Die Geschäftsadresse des Vorstands ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

#### **Aufsichtsrat**

Gemäß Satzung der Landesbank Berlin AG besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptzuständigkeit des Aufsichtsrats ist die Beratung des Vorstands und die Kontrolle der Geschäftsführung der Landesbank Berlin.

Momentan setzt sich der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

|   |  |
|---|--|
| <b>Heinrich Haasis</b><br>Vorsitzender      | Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes                          |
| <b>Bärbel Wulff*</b><br>Stellv. Vorsitzende | Vorsitzende des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG                          |
| <b>Heiko Barten*</b>                        | Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG                             |
| <b>Gerhard Grandke</b>                      | Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen |
| <b>Artur Grzesiek</b>                       | Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Köln/Bonn                                  |
| <b>Sabine Hentschel-Vélez Garzón*</b>       | Referentin Business Management der Landesbank Berlin AG                        |
| <b>Gerald Herrmann*</b>                     | Bundesfachgruppenleiter Sparkassen   |
| <b>Jürgen Hilse</b>                         | Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Göppingen                             |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Claus Friedrich Holtmann</b> | Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes                    |
| <b>Michael Jänichen*</b>        | Bereichsleiter Firmenkunden der Landesbank Berlin AG                                 |
| <b>Thomas Mang</b>              | Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen                                      |
| <b>Peter Mohr*</b>              | Kundenbetreuer VermögensanlageCenter der Landesbank Berlin AG                        |
| <b>Wolfgang Pansegrau*</b>      | Mitglied des Betriebsrats der Landesbank Berlin AG                                   |
| <b>Peter Schneider</b>          | Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg                                  |
| <b>Dr. Harald Vogelsang</b>     | Vorstandssprecher der HASPA Finanzholding und der Hamburger Sparkasse AG             |
| <b>Frank Wolf*</b>              | Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen der ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg |

\* Arbeitnehmervertreter

#### **Geschäftsadresse des Aufsichtsrats**

Die Geschäftsadresse des Aufsichtsrats ist Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

#### **Interessenkonflikte**

Aktuell gibt es keine Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Landesbank Berlin AG und den Interessen von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands.

#### **Hauptanteilseigner**

Die Landesbank Berlin AG ist eine 100-prozentige Tochter der Landesbank Berlin Holding AG.

#### **Finanzinformationen der Landesbank Berlin**

Die Erstellung der Finanzinformationen und des Konzernabschlusses für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 erfolgte in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

#### **Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren**

*Veräußerung der Anteile an der Allgemeine Privatkundenbank Aktiengesellschaft (Allbank)*  
Die Bankgesellschaft Berlin AG (heute: LBBH) hat im Jahr 2003 die Anteile an der Allbank an die GE Bank GmbH veräußert. Deren Rechtsnachfolgerin, die GE Money Bank GmbH, macht nunmehr Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag wegen drohender Verjährung im Wege einer Feststellungsklage geltend, für die Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet sind.

#### *Klage einer Fondsgesellschaft*

Die Fondsgesellschaft des „LBB Fonds 13“ hat Klage auf Schadensersatz in Höhe von EUR 29,25 Mio. gegen die LBBH, die LBB und die IBG wegen der Übertragung von ursprünglich zwischen der LBBH und der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (BOB) abgeschlossenen und in die Fondsgesellschaft übertragenen Swapgeschäften erhoben. Die LBBH und die LBB haben der BOB und der IBV – letzterer als geschäftsführender Kommanditistin der Fondsgesellschaft – den Streit verkündet. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 2. August 2007 die LBBH, die LBB und die IBG gesamtschuldnerisch zur Schadensersatzzahlung verurteilt. Nach Durchsicht und Prüfung des Urteils haben die Beklagten Berufung beim Kammergericht eingelegt. Für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung haben die LBBH und die LBB ausreichend Risikovorsorge getroffen.

### **Wesentliche Verträge**

*Detailvereinbarung mit dem Land Berlin (Abschirmung von Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft)*

Der Konzern LBBH ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgesichert. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Für die Übernahme der verschiedenen Garantien ist von der Holding eine Avalprovision, die zumindest bis einschließlich 2011 EUR 15 Mio. Pro Jahr beträgt, zu zahlen. Daneben wurde ein an bestimmte Bedingungen geknüpfter Besserungsschein vereinbart, dessen Kosten von der Holding als der Hauptbegünstigten der DetV allein zu tragen sind. Im Vorfeld des zwischenzeitlich erfolgten und mit Durchführung der am 1. Juni 2007 geschlossenen Abrechnungs- und Vergleichsvereinbarung zum IDL-Kaufvertrag abgeschlossenen Verkaufs des Immobiliendienstleistungsbereichs an das Land Berlin, wurden die nicht zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse durch beim Konzern verbleibende Gesellschaften aufgenommen.

### **Aktuelle Entwicklungen und Ausblick**

Zu Beginn des Jahres 2009 gehen die meisten Marktteilnehmer nicht von einer schnellen Trendwende bei der weltweiten Krise der Kapital- und Finanzmärkte aus. Die Rücknahme der Leitzinsen gleicht insbesondere bei den kurzfristigen Finanzierungen inzwischen einen wesentlichen Teil der Aufschläge aus, die aus der Zuspitzung der Finanzierungskrise resultieren. Die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft wird jedoch ganz wesentlich von den Erwartungen zur wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

In wichtigen Auslandsmärkten wie den USA, Großbritannien oder Frankreich kommt es ebenfalls zu teilweise tiefgreifenden konjunkturellen Einschnitten, worauf die nationalen Regierungen mit Konjunkturprogrammen teilweise erheblichen Ausmaßes reagieren. Die Auftragsbestände inländischer Hersteller schmelzen rasch, ihre Exportaussichten schwinden dramatisch. Dies wird auch am Arbeitsmarkt zu einer Trendwende führen. Trotz des Kaufkraftrückgewinns im Zuge sinkender Energie- und Nahrungsmittelpreise werden die Privathaushalte im Ausgabeverhalten nach Einschätzung von Experten zurückhaltend bleiben. Stimulierende Maßnahmen der Öffentlichen Hand mildern die Rezession. Insgesamt ist 2009 mit einem signifikanten Rückgang der Wirtschaftsleistung in Deutschland zu rechnen.

Die Wirtschaft in der Region Berlin-Brandenburg wird sich der schwachen Konjunktur nicht entziehen können. Aufgrund des auch in Mittel- und Osteuropa zu verzeichnenden Konjunkturreinbruchs werden Exporterfolge ausbleiben. Als vergleichsweise stabil dürften sich die Wachstumskerne in den Bereichen unternehmensnahe Dienstleistungen, Bio- und Medizintechnik, der Verkehrstechnik sowie der Informations- und Kommunikationstechnik erweisen. In diesen Branchen profitiert Berlin von der Verzahnung mit vorhandenen Wissenschaftseinrichtungen. Für positive konjunkturelle Impulse sorgt die Umsetzung großer Bauvorhaben. Ansonsten werden aber Rezessionstendenzen überwiegen, Rückwirkungen aus dem internationalen Umfeld werden sich insbesondere auch im Tourismus ergeben. Dies belastet den Einzelhandel und das Gastgewerbe.

Das Kreditgewerbe wird sich auch in 2009 in einem äußerst schwierigen Umfeld bewegen. Zwar bessern sich die Ertragspotenziale aus der Fristentransformation mit steilerer Zinsstruktur, doch bleiben die Refinanzierungskosten aufgrund des anhaltenden Misstrauens der Marktakteure, insbesondere im langfristigen Bereich, weiterhin mit hohen Liquiditätsaufschlägen belastet. Die schwache Konjunktur wird die Ergebnisse der Finanzinstitute zusätzlich belasten. Die durch die Finanzkrise entstandene Forderung nach höheren Eigenkapitalquoten der Finanzinstitute lässt eine Fortsetzung der Bilanzverkürzungen erwarten. Der ohnehin große Druck zur Konsolidierung am deutschen Bankenmarkt nimmt folglich eher noch zu.

### *Geschäftliche Ausrichtung*

Der Konzern ist unverändert darauf ausgerichtet, in seinen vier strategischen Geschäftsfeldern weiter zu wachsen und durch Investitionen Marktchancen zu nutzen und Qualitätsver-



besserungen vorzunehmen. Der Konzern hat eine starke Marktstellung in seiner Kernregion Berlin und Umland, jedoch ist diese Region geprägt durch eine im Bundesvergleich schwächere Einkommens- und Vermögensstruktur der Privathaushalte, eine kleinteilige Unternehmensstruktur und einen zwar wieder belebten, aber noch immer schwächer entwickelten Immobilienmarkt. Die inzwischen erfolgten Investitionen in das überregionale Kreditkarten-, Direktbank- und Point-of-Sale-Geschäft sowie die überregionale Ausrichtung des Immobilienfinanzierungsgeschäftes sollen die begrenzten Wachstumschancen in der Kernregion ausgleichen. Durch die neue Eigentümerstruktur können sich zusätzliche Marktchancen aus der Zusammenarbeit mit anderen deutschen Sparkassen ergeben.

#### *Entwicklung der Geschäftssegmente*

Die neu entwickelten Girokontomodelle, die zum Jahresbeginn 2009 am Markt eingeführt wurden, unterstützen die Aktivitäten zur Kundenbindung und zur Ausweitung der marktführenden Stellung im Regionalgeschäft. Daneben wird die Konzentration auf das Anlagegeschäft und die Konsumentenfinanzierung fortgeführt. Mit der Intensivierung der Kundenbeziehungen und dem weiteren Wachstum des Geschäftsvolumens sollen entsprechende Ertragssteigerungen einhergehen. Im überregionalen Geschäft stärkt die 2008 erworbene Absatzfinanzierung unter der Marke „LBB Finanzkauf“ das Konsumentenkreditgeschäft, führt aufgrund von Integrationsmaßnahmen allerdings zu einer vorübergehenden Ergebnisbelastung. Im überregionalen Geschäft sollen weitere Produktinnovationen zum Ausbau der Kundenbasis führen. Die Zusammenarbeit mit der netbank wird weiter ausgebaut.

Die LBB will auch in Zukunft für die Gewerbekunden und mittelständischen Unternehmen im Kernmarkt Berlin-Brandenburg die kundennahe, kompetente Regionalbank mit einem umfassenden Finanzdienstleistungsangebot sein. Strategisches Ziel bleibt die Festigung der starken Marktposition, verbunden mit einer weiteren Stärkung der Ertragsbasis.

Dieses Ziel soll durch Maßnahmen zur Stärkung der Kundenbindung, die Erweiterung der Potenzilausschöpfung bei bestehenden Kundenverbindungen und die Akquisition von Neukunden erreicht werden. Ohne die strenge ertrags- und risikoorientierte Geschäftspolitik aufzugeben, sollen durch die marktgerechte Produkt- und Serviceangebote das Aktivgeschäft und das provisionstragende Dienstleistungsgeschäft weiter ausgebaut werden.

Im Bereich Client Business wird eine Intensivierung der Geschäftsbeziehungen zu den Sparkassen und anderen Unternehmen der Sparkassenorganisation erwartet. Hier sollten die gemeinsamen Gespräche und Aktivitäten des Jahres 2008 erste positive Effekte zeigen. Infolge der öffentlichen Diskussion über Risiken und Nutzen von Zertifikaten wird künftig die Konzeption von strukturierten Anlageprodukten in anderen Rechtsmängeln relevant. Die LBB wird hierzu die entsprechenden Angebote für ihre Kunden bereitstellen.

Die Positionierung der LBB-INVEST als Nischenanbieter („Boutique“) wird weiter vorangetrieben. Innerhalb der Sparkassenorganisation wird eine Etablierung der LBB-INVEST als Anbieter von Speziallösungen neben dem großen Standardangebot der Deka als führender Fondsgesellschaft der Sparkassen angestrebt. Die LBB erwartet 2009 eine Erholung des Fondsvolumens nach den marktbedingten Rückgängen im Jahr 2008.

Das Internationale Geschäft wird in der bisherigen Zielregion Zentral- und Osteuropa mit unverändertem Schwerpunkt in Handels- und Exportfinanzierungen und mit besonderem Augenmerk auf die Länderrisiken der Zielregion fortgeführt. Auch hier sind spezielle Aktivitäten für und mit Sparkassen bereits in Umsetzung.

In Treasury & Trading wird die in Vorjahren eingeleitete Reduzierung der Bedeutung kurzfristiger Handelsstrategien fortgesetzt, jedoch werden diese Handelsaktivitäten auch weiterhin die Palette der Anlagestrategien gezielt im kurzfristigen Bereich ergänzen. Anlage- und Handelsstrategien werden stärker differenziert ausgesetzt und reportet werden, aber unverändert einen übergreifenden Risikomanagement unterliegen. Die Ergebnisentwicklung und auch die Ergebnisvolatilität werden allerdings von der weiteren Entwicklung der Finanzmärkte in 2009 abhängen. Die Risikopositionen sollten als Reaktion auf das Marktumfeld stagnieren oder sogar leicht rückläufig sein.

Die strategische Ausrichtung in der gewerblichen Immobilienfinanzierung bleibt unverändert auf bundesweite Investoren-Finanzierung und innovative Finanzierungsstrukturen ausgerichtet. Finanzierungen in ausgewählten Auslandsmärkten erfolgen mit dem Ziel einer ausgewogenen Durchmischung und breiteren Risikostreuung des Portfolios.

*Soll / Ist-Vergleich*

Das operative Ergebnis des Konzerns im Jahr 2008 ist deutlich hinter der ursprünglichen Planung zurückgeblieben. Die Finanzmarktkrise ist dafür ausschlaggebend, dass im Kapitalmarktgeschäft die Ergebnisse trotz einer besseren Entwicklung im zweiten Quartal 2008 die Planung verfehlten. Dies konnten die anderen Segmente trotz einer zum Teil deutlich über Plan liegenden Entwicklung nicht ausgleichen.

## Steuerliche Behandlung

*Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der Wertpapiere auf Grundlage der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu informieren.*

### Deutschland

Der folgende Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung von einigen steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Zusammenfassung basiert auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

**Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.**

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftsitz in Deutschland haben) („Inländischer Halter“), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers. Auch eine bei einem Kreditereignis erfolgte Zahlung eines Barausgleichsbetrags und eine Andienung der Lieferbaren Verbindlichkeit stehen der (teilweisen) Veräußerung des Wertpapiers gleich.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren. Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von EUR 801,-- (zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602,--) ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf besteuert.

### **Steuerausländer**

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („Ausländischer Halter“), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden.

### **Kapitalertragsteuer**

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt damit 26,375% der Kapitalerträge. Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge unter den § 49 EStG fallen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der dem Wertpapierdepot zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies unter Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne wird erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Hat der Halter nach der Anschaffung der Wertpapiere diese zwischen Depots bei verschiedenen Instituten übertragen und liegen dem bei der Veräußerung depotführenden Institut keine verlässlichen Daten über die Anschaffungskosten des Wertpapiers vor, werden als Gewinn aus der Veräußerung 30% des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen, die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere sog. negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Sollten auf die Kapitalerträge ausländische Quellensteuern angefallen sein, werden diese von dem depotführenden Institut auf die Kapitalertragsteuer angerechnet.

### **Österreich**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

**Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs 1 InvFG) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit**

**denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.**

## **Ertragsteuern**

### *Allgemein*

Bei den Wertpapieren handelt es sich nach Ansicht der Emittentin i.d.R. um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Besonderheiten gelten bei Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG und bei Vorliegen eines so genannten Turbo-Zertifikates, mit dem überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird.

### *Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen*

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit einem begünstigten Steuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

### *Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen*

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit einem begünstigten Steuersatz von 25%, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

### *Kapitalgesellschaften*

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25%. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) kommt es nicht zum Abzug von KESt.

#### *Hinweis zu Turbozertifikaten*

Das österreichische BMF hat in den Einkommensteuerrichtlinien zur steuerlichen Behandlung von so genannten Turbo-Zertifikaten Stellung genommen. Dabei handelt es sich um Zertifikate, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird. Dieser Hebeleffekt ergibt sich dadurch, dass bei einem Turbo-Zertifikat der Kapitaleinsatz niedriger ist als der Verkehrswert des Basiswertes (zB halber Kurswert einer Aktie). Nach dem BMF muss eine Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob der vom Anleger geleistete Kapitaleinsatz mehr als 20 % des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikates beträgt oder nicht. Soweit dies gegeben ist, führen die Erträge aus Turbo-Zertifikaten zu Kapitaleinkünften und die Erläuterungen oben gelten sinngemäß. Anderenfalls (wenn der anfängliche Kapitaleinsatz des Anlegers 20 % oder weniger des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikats beträgt), liegen idR steuerpflichtige Veräußerungsgewinne vor.

#### *Hinweis zu ausländischen Investmentfonds*

Gemäß § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Von dieser Definition sind jedoch Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 Kapitalmarktgesetz ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

#### **Hinweis zur EU-Quellensteuer in Österreich**

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und wird ab dem 1. Juli 2011 auf 35% angehoben werden. Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Des weiteren ist der Basiswert relevant. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere kann es im vorliegenden Fall unter Umständen zum Anfall von EU-Quellensteuer kommen.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben vorlegt:

- Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
- Name und Anschrift der Zahlstelle; und
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

Diese Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

## **Luxemburg**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen luxemburgischen Steuergesetzen.

**Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.**

Grundsätzlich (Einschränkungen siehe unten) werden Zahlungen (Zinsen und Kapital) des Emittenten im Zusammenhang mit dem Halten, Kauf, Verkauf oder Einlösen der Wertpapiere ohne Einbehalt irgendwelcher Steuern („Quellensteuer“), die von oder in Luxemburg erhoben werden, geleistet.

Dies gilt nicht

- falls die Emittentin eine Zahlstelle in Luxemburg ernannt und dadurch das luxemburger Gesetz zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (siehe unten) vom 21. Juni 2005 oder bilaterale Verträge mit abhängigen oder verbundenen Territorien anwendbar sind, weswegen möglicherweise Quellensteuer in Höhe von 20 % vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 erhoben wird; oder
- im Zusammenhang mit dem Privatvermögen eines Wertpapierinhabers, der eine in Luxemburg ansässige Person ist. Dann kann gem. luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf alle Einkommen aus Spareinlagen i.S.d. luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005.

Zuständig für den Einbehalt der entsprechenden Steuern ist die Zahlstelle in Luxemburg.

## **EU-Zinsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „EU-Zinsrichtlinie“). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar und wurde in Luxemburg durch Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Unter der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbarer Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zu versorgen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Österreich, Belgien und Luxemburg das Informationssystem wahlweise einsetzen und stattdessen eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Begünstigten (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt bis 30. Juni 2011 20% und wird danach auf 35% angehoben. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltende Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer unter der Quellensteuer liegt, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra, Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner

Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assoziierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.



## Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit den Prospekt auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere unter diesem Basisprospekt öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospekt oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Investoren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der „**Securities Act**“) registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung

aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### **Vereinigtes Königreich**

Die Emittentin hat versichert und verpflichtet sich, dass sie:

- (a) die Wertpapiere nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) begründen würde;
- (b) eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity“ im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sie keine autorisierte Person („authorised person“) wäre; und
- (c) alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

### **Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf

jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ umfasst die Prospektrichtlinie sowie die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

## **Allgemeine Informationen**

### **Gerichts- oder Schiedsverfahren**

Mit Ausnahme der im Abschnitt „Risikofaktoren“ erwähnten, bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und ihrer Töchter haben oder haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Gesellschaft solche Verfahren anhängig oder angedroht.

### **Tendenzielle Informationen**

Seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen hinsichtlich der Aussichten der Landesbank Berlin gegeben. Die finanzielle Situation der Emittentin hat sich seit dem letzten geprüften Jahresabschluss der Emittentin nicht wesentlich verändert.

### **Finanzberichtserstattung und Abschlussprüfer**

Die Erstellung der Finanzinformationen und des Konzernabschlusses für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 erfolgt in Übereinstimmung mit den in der EU geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Konzernabschlüsse für das Bilanzjahr endend am 31. Dezember 2007 und endend am 31. Dezember 2008 in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland überprüft und einen uneingeschränkten Prüfungsbericht veröffentlicht. PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterhält zwei Büros in Berlin. Die Anschrift ist Lise-Meitner-Strasse 1, D-10589 Berlin, Bundesrepublik Deutschland bzw. Potsdamer Platz 11, D-10785 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

### **Verfügbarkeit von Dokumenten**

Während der Gültigkeit des Prospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich.

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2007 und am 31. Dezember 2008 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 31. Dezember 2008 veröffentlicht wurden,
- (c) jede Endgültigen Bedingungen die aufgrund dieses Basisprospektes veröffentlicht wurden, und
- (d) dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge
- (e) der Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008
- (f) der Basisprospekt vom 22. Juli 2008 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 1. September 2008, Nr. 2 vom 24. November 2008 und Nr. 3 vom 2. April 2009.

Der vorliegende Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge sind zusätzlich unter [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) abrufbar.

### **Einbeziehung per Verweis**

In dem Prospekt wird auf folgende Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil dieses Prospektes gilt:

- Basisprospekt vom 9. August 2007 sowie dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 30. August 2007, Nr. 2 vom 17. September 2007 und Nr. 3 vom 5. Mai 2008
  - Seiten 33 bis 70 des Basisprospekts vom 9. August 2007, „Produktbedingungen“
  - Seite 4 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007“
  - Seite 5 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Bilanz des Konzerns zum 31. Dezember 2007“
  - Seiten 8 bis 9 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Kapitalflussrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007“
  - Seiten 10 bis 138 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Anhang zum Konzernabschluss 2007“
  - Seiten 139 bis 140 des Nachtrags Nr. 3 vom 5. Mai 2008, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2007“
- Basisprospekt vom 22. Juli 2008
  - Seiten 34 bis 72 des Basisprospekts vom 22. Juli 2008, „Produktbedingungen“
  - Seite 21 des Nachtrags Nr. 3 vom 2. April 2009, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008“
  - Seite 22 des Nachtrags Nr. 3 vom 2. April 2009, „Bilanz des Konzerns zum 31. Dezember 2008“
  - Seiten 25 bis 26 des Nachtrags Nr. 3 vom 2. April 2009, „Kapitalflussrechnung des Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008“
  - Seiten 27 bis 158 des Nachtrags Nr. 3 vom 2. April 2009, „Anhang zum Konzernabschluss 2008“
  - Seiten 159 bis 160 des Nachtrags Nr. 3 vom 2. April 2009, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2008“

Der Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos zur Ausgabe bereitgehalten.

### **Unterschriften**

Berlin, den 2. Juli 2009

Landesbank Berlin AG

(Renate Frfr. v. Ketteler)

(Andrea Bauer)